

Kassel documenta Stadt  
Stadtverordnetenversammlung  
Ausschuss für Finanzen,  
Wirtschaft und Grundsatzfragen

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Cenk Yildiz  
cenk.yildiz@kassel.de  
Telefon 0561 787 1225  
Fax 0561 787 2182

Rathaus  
Obere Königstraße 8  
34117 Kassel  
W 224a

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

2. Juli 2014  
1 von 3

zur **36.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen  
lade ich ein für

**Mittwoch, 9. Juli 2014, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

#### **Tagesordnung:**

- 1. Umsetzung des hessischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudgets**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1338 -
- 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014 - Kenntnisnahme Liste A/2014 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1340 -
- 3. Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- in der  
Fassung vom 01.01.2005**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.17.1343 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

4. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014; - Liste 1/2014 -** 2 von 3  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1351 -
5. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs.1 HGO für das Jahr 2014; - Kenntnisnahme Liste IV/2014 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1352 -
6. **Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH  
Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1362 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
7. **Städtische Werke Aktiengesellschaft  
Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG  
Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1363 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
8. **Geburtshilfe Klinik Wolfhagen erhalten**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1212 -
9. **Zugang zu Gremien von KasselWasser und Stadtreinigern sicherstellen**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke, FDP und  
Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Domes  
- 101.17.1310 -
10. **Beteiligung der Stadt Kassel an der EAM**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1322 -
11. **Ergebnisse der Fachtagung "Sauberkeit sta(d)tt Littering"**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1344 -

**12. Flughafen Calden - Arbeitsverhältnisse und Finanzierung offenlegen**

3 von 3

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert

- 101.17.1359 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich  
Vorsitzende

**Niederschrift**  
über die 36. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**  
am **Mittwoch, 9. Juli 2014, 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

17. Juli 2014  
1 von 13

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD  
Dorothee Köpp, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne  
Bernd-Peter Doose, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU  
Anke Bergmann, Mitglied, SPD  
Dietmar Bürger, Mitglied, SPD (Vertretung für Uwe Frankenberger MdL)  
Wolfgang Decker MdL, Mitglied, SPD  
Dr. Manuel Eichler, Mitglied, SPD (Vertretung für Hermann Hartig)  
Christian Geselle, Mitglied, SPD  
Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne  
Ruth Fürsch, Mitglied, B90/Grüne  
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne  
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Karl Schöberl)  
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU (Vertretung für Dr. Norbert Wett)  
Georg Lewandowski, Mitglied, CDU  
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU  
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke - ab 18:10 Uhr (TOP 11)  
Frank Oberbrunner, Mitglied, FDP  
Bernd Wolfgang Häfner, Mitglied, FREIE WÄHLER (Vertretung für Dr. Bernd Hoppe)

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten  
Marina Kuchminskaja-Eimer, Vertreterin des Ausländerbeirates  
Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates

**Magistrat**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD  
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD  
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD  
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne  
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

**Schriftführung**

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern  
Michael Schreyer, Kämmerei und Steuern  
Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern

Stefan Rios, Kämmerei und Steuern  
 Wolfram Schäfer, Revisionsamt  
 Klaus Koch, Hauptamt  
 Ute Pähns, Sozialamt  
 Peter Strotmann, Sozialamt  
 Gerhard Halm, Die Stadtreiniger Kassel  
 Dr. Mark Eppe, KVV GmbH  
 Dipl.-Oec. Stefan Welsch, Städtische Werke AG  
 Roland Heibert, Städtische Werke AG  
 Dipl.-Ing. Lars Rotzsche, Städtische Werke AG

2 von 13

**Tagesordnung:**

- |  |             |
|--|-------------|
| <b>1. Umsetzung des hessischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudgets</b>  | 101.17.1338 |
| <b>2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014</b>                   | 101.17.1340 |
| - Kenntnisnahme Liste A/2014 -   |             |
| <b>3. Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- in der Fassung vom 01.01.2005</b>             | 101.17.1343 |
| <b>4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014; - Liste 1/2014 -</b> | 101.17.1351 |
| <b>5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs.1 HGO für das Jahr 2014;</b>                   | 101.17.1352 |
| - Kenntnisnahme Liste IV/2014 -  |             |
| <b>6. Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH</b>   | 101.17.1362 |
| <b>Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH</b>   |             |
| <b>7. Städtische Werke Aktiengesellschaft</b>  | 101.17.1363 |
| <b>Gründung der Windpark Stiftswald GmbH &amp; Co. KG</b>  |             |
| <b>Gründung der Windpark Rohrberg GmbH &amp; Co. KG</b>  |             |
| <b>8. Geburtshilfe Klinik Wolfhagen erhalten</b>   | 101.17.1212 |
| <b>9. Zugang zu Gremien von KasselWasser und Stadtreinigern sicherstellen</b>  | 101.17.1310 |
| <b>10. Beteiligung der Stadt Kassel an der EAM</b>   | 101.17.1322 |
| <b>11. Ergebnisse der Fachtagung "Sauberkeit sta(d)tt Littering"</b>   | 101.17.1344 |
| <b>12. Flughafen Calden - Arbeitsverhältnisse und Finanzierung offenlegen</b>  | 101.17.1359 |

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 2. Juli 2014 ordnungsgemäß einberufene 36. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie verabschiedet den langjährigen Leiter des Amtes Kämmerei und Steuern, Herrn Rolf Hedderich, in den anstehenden Ruhestand und bedankt sich im Namen der Ausschussmitglieder für die langjährige gute Zusammenarbeit. Gleichzeitig begrüßt sie seinen Nachfolger im Amt, Herrn Michael Schreyer.

Vorsitzende Friedrich gibt bekannt, dass die

3 von 13

**Stadtverordneten**

Bernd-Peter Doose

Frank Oberbrunner

**und aus der Verwaltung**

Herr Hedderich, Kämmerei und Steuern

Frau Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

Den Ausschussmitgliedern liegt die Terminplanung für die Beratung des Haushalts 2015 als Tischvorlage vor.

**Zur Tagesordnung**

Vorsitzende Friedrich teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte

**6. Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH**

**Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1362 -

und

**10. Beteiligung der Stadt Kassel an der EAM**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1322 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden.

Ferner teilt Sie mit, dass der Stadtverordnete Selbert, Fraktion Kasseler Linke, aus beruflichen Gründen etwas verspätet an der Sitzung teilnehmen wird.

Vorsitzende Friedrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

**1. Umsetzung des hessischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudgets**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1338 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudgets 2014 des Landes Hessen.
2. Mit dem Ausbildungsbudget 2014 werden zur Integration benachteiligter junger Menschen in der Stadt Kassel 23 Ausbildungsplätze und 75 Berufsvorbereitungsplätze, davon 15 für junge Frauen zur Vorbereitung einer Teilzeitausbildung für Alleinerziehende, neu geschaffen und finanziell unterstützt.

Mit dem Arbeitsmarktbudget werden 195 Projektplätze in den folgenden Maßnahmen finanziell gefördert:

- Kompetenzen fördern - Integration plus;
  - zusätzliche, befristete Arbeitsverhältnisse bei der Stadt Kassel, sozio-kulturellen Vereinen sowie bei freien Trägern der Wohlfahrtspflege;
  - Förderung der sozialen Leistungen zur Eingliederung für Langzeitarbeitslose und für Personen / Personengruppen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind.
3. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung der Ausbildungsplätze, der Berufsvorbereitungsplätze und der Projektplätze im Arbeitsmarktbudget, soweit sie nicht durch Dritte oder durch Eigenmittel der Träger / Kooperationspartner sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2014 für das Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
 Ablehnung: --  
 Enthaltung: --  
 Abwesend: Kasseler Linke  
 den

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des hessischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudgets, 101.17.1338, wird **zugestimmt**.

Berichterstatte/-in: Stadtverordneter Christian Geselle

2. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014 - Kenntnisnahme Liste A/2014 - Vorlage des Magistrats**  
 - 101.17.1340 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigegeführten Liste gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen

im Finanzhaushalt in Höhe von 15.000,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

5 von 13

**Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

- 3. Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- in der Fassung vom 01.01.2005**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1343 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports in der Fassung vom 1.1.2005 werden wie folgt geändert:

- 1.) Ziffer IV – Förderungsarten  
Nr. 1 - Förderung des Jugendsports

erhält folgende Fassung:

Förderung des Jugendsports:

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahre alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 €.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

- 2.) Ziffer IV – Förderungsarten

Punkt 15 Zuschuss an den Sportkreis – Region Kassel – erhält folgende Fassung:

Zuschuss an den Sportkreis – Region Kassel –:

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme  
b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreis – Region Kassel – eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 €. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.“



Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

6 von 13

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- in der Fassung vom 01.01.2005, 101.17.1343, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dorothee Köpp

- 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014; - Liste 1/2014 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1351 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2014 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 36.000,00 €

Die Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadtbaurat Nolda beantwortet.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014; - Liste 1/2014 -, 101.17.1351, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Birgit Trinczek

5. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs.1 HGO für das Jahr 2014; - Kenntnisnahme Liste IV/2014 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1352 -

7 von 13

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von der in der beigefügten Liste IV/2014 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten  
Aufwendung/Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 48.000,00 €

Kenntnis zu nehmen.

**Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

Die Tagesordnungspunkte 6 und 10 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Zunächst wird die Anfrage der Fraktion Kasseler Linke zur Beantwortung aufgerufen und danach die gemeinsame Aussprache eröffnet.

### 10. Beteiligung der Stadt Kassel an der EAM

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1322 -

### Anfrage

1. An welches Unternehmen ist der Beratungsauftrag erteilt worden?
2. Ist die Beratung bereits abgeschlossen?
3. Gibt es eine schriftliche zusammenfassende Bewertung der Chancen und Risiken der beabsichtigten Beteiligung?
4. Existiert ein Finanzplan für eine Kasseler Beteiligung?
5. Wann werden die Dokumente und Informationen den Stadtverordneten zur Kenntnis gebracht?
6. Wie ist der momentane Stand bzw. die aktuelle Position der „Alteigentümer“ und aktuellen Anteilseigner der neuen EAM zur der Beteiligungsabsicht von Kassel?
7. In welcher Höhe ist zu welchem Preis eine Beteiligung an der neuen EAM realisierbar?
8. Gibt es eine sinnvolle Kooperation mit den Städtischen Werken um zum Beispiel die Endkundenverwaltung gemeinsam zu organisieren?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage. Er sagt eine schriftliche Beantwortung mit der Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.**

**6. Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH**  
**Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1362 -

8 von 13

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH (Stammkapital 100 T€) in Höhe von 49,99 % wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage) zugestimmt.
2. Gleichzeitig wird der Möglichkeit zur Erhöhung des Gesellschaftsanteils auf 50 % bzw. einer Verringerung auf bis zu 42,5 % zugestimmt.
3. Der Erhöhung des Stammkapitals von zunächst 100 T€ auf bis zu 1 Mio. € im Verhältnis des jeweiligen Gesellschaftsanteils wird zugestimmt.
4. Der bestehenden Verkaufsverpflichtung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH eines bis zu 50 %igen Gesellschaftsanteils an der NETCOM Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH an die EAM Beteiligungen GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Stadtkämmerer Dr. Barthel nimmt Stellung zur Magistratsvorlage. Im Anschluss beantwortet er gemeinsam mit Herrn Dipl.-Oec. Welsch, Städtische Werke AG, die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Stadtkämmerer Dr. Barthel sagt zu, die Markterkundungsergebnisse der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer sobald sie vorliegen, den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke

den

**Beschluss**

9 von 13

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH  
Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH, 101.17.1362, wird  
**zugestimmt.**

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Frank Oberbrunner

- 7. Städtische Werke Aktiengesellschaft**  
**Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG**  
**Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1363 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co.KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei beiden Gesellschaften zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu jeweils 25,1 % wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Die Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadtkämmerer Dr. Barthel, Oberbürgermeister Hilgen und Herrn Dipl.-Ing. Rotzsche, Städtische Werke AG, beantwortet.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei  
Zustimmung:   SPD, B90/Grüne, CDU  
Ablehnung:     FDP  
Enthaltung:    Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Abwesend:     Kasseler Linke  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft  
Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG  
Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG, 101.17.1363, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Bernd W. Häfner

Da Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, noch nicht anwesend ist, wird Tagesordnungspunkt 11 vorgezogen.

## **11. Ergebnisse der Fachtagung "Sauberkeit sta(d)tt Littering"**

Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.17.1344 -

## **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Ergebnisse hat die Fachtagung „Sauberkeit sta(d)tt Littering“ am 04. und 05.06.2014 für die Stadtreiniger erbracht?
2. Warum wurde einmal mehr bei dieser Tagung die Akademie Dr. Obladen GmbH, Tauentzienstraße 7a, 10789 Berlin, als Veranstalter gewählt?
3. Wurden bei dieser Veranstaltung Honorare an Referenten gezahlt?
4. Wenn ja, in welcher Höhe?
5. Wurde der Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ an der Aufteilung der Gewinne beteiligt?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.**

Nach dem Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, eigetroffen ist, wird die Beratung mit Tagesordnungspunkt 8 fortgesetzt.

11 von 13

## 8. Geburtshilfe Klinik Wolfhagen erhalten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1212 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Vertreter der Stadt Kassel im Aufsichtsrat der Gesundheit Nordhessen Holding AG auf,

- die Geschäftsführung zu beauftragen, die am 30.01.2014 von deren Seite erwirkte Schließung der Abteilung Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Wolfhagen rückgängig zu machen.
- die Geschäftsführung zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufrechterhaltung des medizinischen Angebots in der Geburtshilfe in Wolfhagen zu beauftragen.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag seiner Fraktion. Stadtkämmerer Dr. Barthel nimmt dazu Stellung.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

den

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Geburtshilfe Klinik Wolfhagen erhalten, 101.17.1212, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

## 9. Zugang zu Gremien von KasselWasser und Stadtreinigern sicherstellen

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Kasseler Linke, FDP und

Demokratie erneuern/Freie Wähler

- 101.17.1310 -

### Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Jede Fraktion kann eine\*n Stadtverordnete\*n mit beratender Stimme und dem Recht Anfragen und Anträge zu stellen in die Betriebskommission von KasselWasser und den Stadtreinigern entsenden.

2. Die beiden Betriebsatzungen werden entsprechend angepasst, die Regelungen sollen zeitnah wirksam werden. 12 von 13

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei  
 Zustimmung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
 Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU  
 Enthaltung: --  
 den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen der Kasseler Linke, FDP und Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Zugang zu Gremien von KasselWasser und Stadtreinigern sicherstellen, 101.17.1310, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

## **12. Flughafen Calden - Arbeitsverhältnisse und Finanzierung offenlegen**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1359 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie lautet der Inhalt des Haustarifvertrages sowie anderer bei der Flughafen GmbH geltender Tarifverträge?
2. Sind tarifliche Regelungen bei der Flughafen GmbH bisher veröffentlicht worden oder ist dies geplant?
3. Was steht einer Veröffentlichung der tariflichen Regelungen bei der Flughafen GmbH entgegen?
4. Wie sieht die Beschäftigtenstruktur der direkt bei der Flughafen GmbH angestellten Beschäftigten und der an Drittfirmen ausgelagerten Tätigkeiten aus?
5. Nach welchem Tarifvertrag werden diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flughafen GmbH entlohnt, die sich nicht in einer haustariflichen Regelung befinden?
6. Wie hoch ist der Anteil der bei der Flughafen GmbH beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nach einer haustariflichen Regelung bezahlt werden?
7. Welche Mehrkosten würden bei der Flughafen GmbH entstehen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem in Frage 5 erfragten Tarifvertrag entlohnt würden?
8. Auf welchen Betrag belaufen sich die Bezüge der Geschäftsführung der Flughafen GmbH?
9. Wie hoch sind die Kosten für die Flughafen GmbH durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen Dritter?
10. Wie ist der Stand der Verhandlungen über die Fortführung der Kostenerstattung für hoheitliche Tätigkeiten?

11. Sieht der Magistrat finanzielle Risiken beim Umfang der vom Land Hessen zukünftig für die Durchführung hoheitlicher Aufgaben an die Flughafen GmbH zu leistende Kostenerstattung? 13 von 13
12. Wie hoch ist der finanzielle Umfang der Unterstützung werblicher Aktivitäten von Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern im Rahmen des Haushaltspostens Marketing?
13. Werden Verwendungsnachweise für die im Rahmen von Marketingmaßnahmen an Fluggesellschaften und Reiseveranstalter erfolgten Zahlungen erhoben?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Fragen 10 und 11 und teilt zu den restlichen Fragen mit, dass dem Magistrat keine Kenntnisse über diese Detailfragen vorliegen und auch nicht müssen, weil es sich alles um Fragen der operativen Geschäftsführung handelt, in den sich ein Gesellschafter nicht einmischen kann und muss.

**Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.**

**Ende der Sitzung:** 18:34 Uhr

Petra Friedrich  
Vorsitzende

Cenk Yildiz  
Schriftführer



Vorlage Nr. 101.17.1338

30. Juni 2014  
1 von 5

## Umsetzung des hessischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudgets

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudgets 2014 des Landes Hessen.
2. Mit dem Ausbildungsbudget 2014 werden zur Integration benachteiligter junger Menschen in der Stadt Kassel 23 Ausbildungsplätze und 75 Berufsvorbereitungsplätze, davon 15 für junge Frauen zur Vorbereitung einer Teilzeitausbildung für Alleinerziehende, neu geschaffen und finanziell unterstützt.

Mit dem Arbeitsmarktbudget werden 195 Projektplätze in den folgenden Maßnahmen finanziell gefördert:

- Kompetenzen fördern - Integration plus;
  - zusätzliche, befristete Arbeitsverhältnisse bei der Stadt Kassel, sozio-kulturellen Vereinen sowie bei freien Trägern der Wohlfahrtspflege;
  - Förderung der sozialen Leistungen zur Eingliederung für Langzeitarbeitslose und für Personen / Personengruppen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind.
3. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung der Ausbildungsplätze, der Berufsvorbereitungsplätze und der Projektplätze im Arbeitsmarktbudget, soweit sie nicht durch Dritte oder durch Eigenmittel der Träger / Kooperationspartner sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2014 für das Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.

### Begründung:

### Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2014 für das Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2015 sind die erforderlichen Finanzmittel angemeldet. Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 sollen die erforderlichen Haushaltsmittel bei der Finanzierungsplanung berücksichtigt werden. Im Folgenden ist der städtische Eigenmitteleinsatz zur Umsetzung des Arbeitsmarkt- und Ausbildungsbudgets dargestellt.

Sachkonto / Kostenstelle	2014	2015	2016	2017	2018
<b>städt. Zuschussbedarf</b>					
SK: 7274000 KST: 50000604	139.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
SK: 7250290 KST: 51000212	0 €	48.760 €	33.720 €	28.760 €	

Bezogen auf das Ausbildungsbudget mit dem Förderzeitraum 2014 bis 2018 und das Arbeitsmarktbudget mit dem Förderzeitraum 2014 wird für die Jahre 2014 bis 2018 unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen von folgenden Kosten bzw. Fördermitteln ausgegangen:

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Kosten insgesamt pro Hh.Jahr</b>	<b>748.400 €</b>	<b>245.160 €</b>	<b>132.920 €</b>	<b>80.560 €</b>	<b>4.900 €</b>
Kosten 23 Ausbildungsplätze	48.100 €	136.960 €	132.920 €	80.560 €	4.900 €
Kosten 75 Berufsvorbereitungsplätze	65.000 €	108.200 €	0 €	0 €	0 €
Kosten 195 Plätze - Arbeitsmarktbudget	635.300 €				

<b>Finanzierung pro Hh.Jahr</b>	<b>748.400 €</b>	<b>245.160 €</b>	<b>132.920 €</b>	<b>80.560 €</b>	<b>4.900 €</b>
Zuschüsse Land Hessen					
Ausbildungsbudget	113.100 €	196.400 €	99.200 €	51.800 €	4.900 €
Arbeitsmarktbudget	469.600 €				
Zuschüsse JC Kassel-Stadt (nur Arbeitsmarktbudget)	26.700 €				
städtischer Zuschussbedarf (Ausbildung – 39 Plätze)	0 €	48.760 €	33.720 €	28.760 €	0 €
städtischer Zuschussbedarf zusätzliche Beschäftigung 16 Plätze	139.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Region, das Engagement der Arbeitsmarktakteure, so wie die Eingliederungs- und Aktivierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit Kassel (BA) und des Jobcenters Stadt Kassel (JC) haben zu spürbaren positiven Auswirkungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt geführt. Der demografische Wandel sowie sich ändernde Wirtschaftsstrukturen und Rahmenbedingungen in Kassel sind weitere Faktoren, die zur Entlastung beitragen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften, insbesondere nach Fachkräften, wird in 2014 und den Folgejahren weiter anhalten.

Trotz der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Region Kassel und der sich daraus ergebenden Impulse für den Arbeitsmarkt sind benachteiligte junge Menschen und Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen weiterhin überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen.

Mit dem Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudget wollen das Land und die Stadt Kassel gemeinsam in Kooperation mit den Arbeitsmarktakteuren wie in den Vorjahren auch in 2014 zusätzliche Angebote für benachteiligte / langzeitarbeitslose Menschen in der Region schaffen.

Die zusätzlichen Angebote ergänzen das Spektrum der Eingliederungsmaßnahmen und – hilfen der Bundesagentur und des Jobcenters. Sie sind Ausdruck einer eigenständigen und vernetzten Arbeitsmarktstrategie in der Stadt Kassel.

3 von 5

Alle über die beiden Budgets umzusetzenden und finanzierten Maßnahmen und Angebote orientieren sich sowohl an den individuellen Bedarfen der Benachteiligten / Langzeitarbeitslosen als auch an den regionalen Erfordernissen, die im Konsens der Arbeitsmarktakteure festgestellt werden.

Das Land Hessen stellt der Stadt für 2014 ein Arbeitsmarktbudget von 469.600 € und ein Ausbildungsbudget von 465.400 € für die Jahre 2014 bis 2018 zur Verfügung. Die Budgets belaufen sich zusammen auf 935.000 €. Mit den Budgets werden die Programme zur Berufsvorbereitung, zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung neu ausgerichtet bzw. fortgesetzt.

### Umsetzung des Ausbildungsbudgets

#### **Zielgruppen**

Personen, die an Einzelmaßnahmen und Projekten teilnehmen, müssen ihren ersten Wohnsitz in Hessen haben und selbst bzw. als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII haben. Sie werden von den Integrationsfachkräften des Jobcenters, den Mitarbeiterinnen des Jugend- und Sozialamts sowie bei vernetzten Projekten auch von den Kooperationspartnern vorgeschlagen. Der jeweilige besondere individuelle Förderbedarf ist nachzuweisen und in aktuellen personenbezogenen Integrationsvereinbarungen, Hilfeplänen oder Leistungsvereinbarungen zu dokumentieren.

Zielgruppen im Ausbildungsbudget sind Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre. Hier sind besonders zu nennen:

- schulmüde oder schulverweigernde Schulpflichtige in den Abschlussklassen von Haupt- und Förderschulen (insbesondere, wenn ihre Schulpflicht ruht);
- benachteiligte, noch nicht ausbildungsreife junge Menschen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem und langem Förderbedarf;
- benachteiligte, ausbildungsreife Ausbildungsstellensuchende oder Ausbildungsabbrecher/innen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem Förderbedarf;
- Menschen mit privater Fürsorgeverantwortung (z. B. Mütter / Väter / Alleinerziehende mit betreuungsbedürftigen Kindern oder Pflegende) ohne Berufsausbildung;
- junge Menschen mit Migrationshintergrund.

#### **Es sind folgende Angebote, Maßnahmen bzw. Projekte geplant:**

- Im Jahr 2014 sollen 23 zusätzliche Ausbildungsverhältnisse für benachteiligte, ausbildungsreife Ausbildungsstellensuchende bzw. Ausbildungsabbrecher und Ausbildungsabbrecherinnen mit besonders hohem Förderbedarf unterstützt werden. 8 Junge Menschen erhalten ein außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis, davon 5 in integrativer und 3 in kooperativer Form.

Sie erhalten ergänzend zur Berufsschule Zusatzunterricht und werden sozialpädagogisch begleitet. Weiterhin werden bis zu 15 alleinerziehende junge Frauen in Teilzeitausbildungsverhältnissen durch Beratung und Coaching unterstützt.

4 von 5

- Auch in diesem Jahr werden die erfolgreichen Projekte „Berufsorientiert in Ausbildung“ (BoA) sowie „berufliche Integrationsmaßnahme für Migrantinnen und Migranten (InMigra) gemeinsam mit dem Übergangsmanagement „Schule / Beruf“ fortgesetzt.

#### „BoA“:

Passgenaue Unterstützung von Förderschülerinnen und Förderschülern sowie Hauptschülerinnen und Hauptschülern der Abschlussklassen mit Entwicklungspotential in Bezug auf die Ausbildungsreife – Kompetenzfeststellung, Coaching, Unterstützung im sozialen Umfeld, insbesondere intensive Elternarbeit, einzelfallbezogene Begleitung bis in die duale Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt.

#### „InMigra“:

Es besteht die durch Expertenmeinung nachdrücklich gestützte, leider nicht durch Zahlen untermauerte Hypothese, dass ausbildungsreife junge Menschen mit Haupt- oder Realschulabschluss und Migrationshintergrund erheblich mehr Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu finden, als ihre deutschen Mitbewerber. Förderung dieser Personengruppe durch Individualcoaching, Elternarbeit, Unterstützung in der Ausbildung bzw. der Ausbildungsbetriebe (KMU), z. B. bei Berufsschulproblemen und Fehlzeiten. Kooperation mit Verbänden, Innungen der HWK / IHK sind weitere Projektbestandteile. Ziel ist die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis und –falls erforderlich– die Unterstützung während der Ausbildung. „InMigra“ wurde im Frühjahr 2014 begonnen. Erste Ergebnisse können im Sommer 2015 präsentiert werden.

Zur Vorbereitung einer Teilzeitausbildung für junge, alleinerziehende Frauen sind im Rahmen der Berufsvorbereitung wiederum bis zu 15 Betreuungsplätze geplant.

### Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets

Zielgruppen im Arbeitsmarktbudget sind langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Personen mit besonderem Förderbedarf über 25 Jahre im Leistungsbezug SGB II. Darüber hinaus werden benachteiligte und / oder von sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen gem. SGB II / SGB XII bei der Integration ins Erwerbsleben unterstützt. Projekte im Einzelnen sind:

- Zusätzliche, angeleitete, sozialpädagogisch betreute, qualifizierende Beschäftigung – Arbeitsgelegenheiten / Minijobs – „im gemeinnützigen / öffentlichen Bereich“. Teilnahme pro Person in der Regel 6 Monate, in begründeten Fällen bei hohem Förderbedarf bis zu 12 Monaten. Ziel ist die Dokumentation, Messung und Bewertung des individuellen Integrationsfortschritts.
- Als weiteres Projekt im Arbeitsmarktbudget werden 25 voll sozialversicherungspflichtige, befristete, zusätzliche, wettbewerbsneutrale Arbeitsverhältnisse bei der Stadt und bei freien Trägern der Wohlfahrtspflege, sozio-kulturellen Vereinen usw. eingerichtet. Arbeitsverhältnisse, die in 2013 begonnen wurden, werden weitergeführt.

Es wird ein eigenständiger, kommunaler Beitrag zur Integration langzeitarbeitsloser Menschen geleistet. Es können Arbeiten / Tätigkeiten, die im kommunalen Interesse sind, aber in den engen Grenzen des SGB II nicht möglich sind, durchgeführt werden. Um die Motivation der Arbeitnehmer/innen für Bewerbungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen, werden die Arbeitsverhältnisse für ein halbes Jahr mit der Option auf Verlängerung angeboten.

5 von 5

- Für mehr als 60 Personen aus dem beschäftigungsorientierten Fallmanagement wird Beratung, Arbeitserprobung Qualifizierung und Unterstützung im Integrationsprozess angeboten. Im Jahr 2013 wurde für diese Zielgruppe als neues Projekt „Tagestrukturierende Beschäftigung“ bei Kasseler Trägern neu eingeführt. Dieses Angebot wird auch in 2014 fortgesetzt.“

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1340

17. Juni 2014

1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO  
für das Jahr 2014 - Kenntnisnahme Liste A/2014 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigefügten Liste gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten über- bzw.  
außerplanmäßigen Aufwendungen

im Finanzhaushalt in Höhe von 15.000,00 €

Kenntnis zu nehmen.

**Begründung:**

Gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ können überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € je Einzelantrag von der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten bewilligt werden.

Dem Stadtkämmerer wurde für den Gesamthaushalt ein Bewilligungsrecht bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € bzw. in unbegrenzter Höhe für Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sowie Mehraufwendungen/ -auszahlungen, die sich zwangsläufig aus Abschlussbuchungen ergeben, eingeräumt. Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen und die jeweiligen Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat von der Liste in seiner Sitzung am 16.06.2014 Kenntnis genommen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung  
über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

hier: Liste A-2014

1. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite				bewilligt von/Datum
		Kostenstelle	Sachkonto	Invest.-Nr.	Betrag	Kostenstelle	Sachkonto	Invest.-Nr.	Betrag	
1	VI	660 00 101	061 36 10	660 6140 101	15.000,00	660 00 108	035 60 10	660 6140 456	15.000,00	II/27.03.2014
					15.000,00					

-VI- / -66-  
 \_\_\_\_\_  
 Dezernat/Amt

Kassel, 21. März 2014  
 Sachbearbeiter/in: Herr Gröbner  
 Telefon: 6212

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO       gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2014			
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66002	Verkehrslenkung		
Sachkonto	061 36 10	Zugänge Verkehrs- und Hinweisschilder		
Kostenstelle	660 00 101	Planung und Bau der Verkehrsausstattung		
Investitions-Nr.	660 6140 1 01 Verkehrssignalanlagen, Gemeindestraßen			
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)				0,00 €
Davon bereits verplant				0,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>				<b>15.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung		
Sachkonto	035 60 10	Zugang Investitionszusch. sonstige öffentliche Sonderrechnung	HAR	15.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen		
Investitions-Nr.	660 6140 4 56 Regio-Tram, Systembedeutsame Maßnahmen, Zuschüsse			
Teil-HH.(Nr./Bez.)				€
Sachkonto				€
Kostenstelle				
Investitions-Nr.				
Teil-HH.(Nr./Bez.)				€
Sachkonto				€
Kostenstelle				
Investitions-Nr.				
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>			HAR	<b>15.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !



## Eingehende Begründung

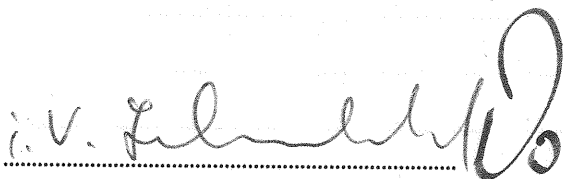
### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Zur Beschaffung und Montage von Hinweisschildern und Wegweisungen im Kasseler Stadtgebiet zur Erreichung des Bergparks Bad Wilhelmshöhe und zu den dortigen Sehenswürdigkeiten werden Mittel in Höhe von ca. 15.000,00 € benötigt. Vor dem Hintergrund der Auszeichnung des Bergparks zum Weltkulturerbe und dem damit verbundenen hohen Besucher- und Verkehrsaufkommen, hat der Straßenbaulastträger im Rahmen der Verkehrssicherung und -lenkung eine angemessene Beschilderung durchzuführen.

Bei Haushaltsplanaufstellung war diese Fragestellung noch nicht akut, so dass keine Mittel eingestellt wurden. Vor Beginn der Saison ist nunmehr die Durchführung der Maßnahme unerlässlich.

### 2. des Deckungsvorschlages

Die Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel kann aus der Investitionsnummer 660 6140 4 56 erfolgen. Die übertragenen Haushaltsausgabereste werden nicht in voller Höhe benötigt.



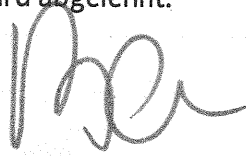
.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

27.03.2014  
.....  
Datum/Unterschrift



Vorlage Nr. 101.17.1343

4. Juni 2014  
1 von 2

**Änderung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- in der Fassung vom 01.01.2005**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports in der Fassung vom 1.1.2005 werden wie folgt geändert:

- 1.) Ziffer IV – Förderungsarten  
Nr. 1 – Förderung des Jugendsports

erhält folgende Fassung:

Förderung des Jugendsports:

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahre alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 €.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

- 2.) Ziffer IV – Förderungsarten

Punkt 15 Zuschuss an den Sportkreis – Region Kassel – erhält folgende Fassung:

Zuschuss an den Sportkreis – Region Kassel –:

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
- b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreis – Region Kassel – eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 €. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.“

**Begründung:**

Zu 1.)

Nach Ziffer IV.1 SFR erhalten die Kasseler Sportvereine auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Hessen für jedes bis zu 18 Jahre alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung, um ihre gemeinnützige und jugendpflegerische Arbeit zu unterstützen.

Es ist beabsichtigt, den Betrag in Höhe von 12,00 € zukünftig in den Sportförderungsrichtlinien festzuschreiben, um für die Vereine eine überschaubare Förderung zu schaffen und Sie in die Lage zu versetzen, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.

Zu 2.)

Der Staffellauf Wilhelmshöhe wird seit Jahren nicht mehr durchgeführt. Der Punkt b) kann daher entfallen.

Die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports in der Fassung vom 1.1.2005 sind als Anlage beigefügt, sowie die Synopse zu Punkt 1 und 15.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat der Änderung der SFR in seiner Sitzung am 26. Mai 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# **Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports**

vom 7. Mai 1979

in der Fassung vom 1. Januar 2005  
zuletzt geändert am 1. Januar 2014

## Inhaltsverzeichnis

Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung	3
I. Förderungsvoraussetzungen	4
II. Förderungsberechtigung	4
III. Überlassung städtischer Sportstätten	4
IV. Förderungsarten	5
1. Förderung des Jugendsports	5
2. Ausbildung lizenziierter Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter	5
3. Förderung des Leistungssports	5
4. Serienspiele, Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften	6
5. Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel	6
6. Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände	7
7. Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten (Dauergeräte)	7
8. Vereinsjubiläen	7
9. Ehrenpreise	8
10. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten	8
11. Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)	8
12. Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen	9
13. Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportplatzanlagen durch Vereinsplatzwarte, sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen	9
14. Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen	10
15. Zuschuss an den Landessportbund Hessen – Sportkreis Kassel	10
16. Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau	10
17. Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports	10
18. Energiekosten	10
19. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge	11
20. Härteklausel	11

## **Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports**

### **Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung**

Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Sportorganisationen und politische Parteien müssen daher für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Freizeitangebot zur sportlichen Betätigung entwickeln. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Man unterscheidet im allgemeinen nach

- Breitensport
- Leistungs- und Spitzensport.

Diese Unterteilung beinhaltet eine rege Wechselbeziehung aller drei Bereiche untereinander.

Breitensport kann von Menschen aller Altersgruppen betrieben werden. Anreiz sind neben Freude an Spiel und Bewegung das Bedürfnis nach menschlichen Kontakten, Leistungs-vergleichen sowie das immer stärker werdende Bewußtsein, daß sportliche Betätigung gesundheitsfördernd ist.

Leistungssport ist sportliche Betätigung nach festgelegten Regeln und mit zielbewußtem Üben. Er wird vor allem in freien und unabhängigen Sportorganisationen angestrebt und gefördert.

Spitzensport erfordert Vorbereitung und sportliche Leistungen unter härtesten Bedingungen und mit höchstem Einsatz.

Er ist meistens mit dem Ziel verbunden, national oder international anerkannte Leistungen zu erreichen.

Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den freien Trägern der Sportbewegung. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.

Die Stadt Kassel ist bereit, alle Vereine und sonstige Organisationen, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beihilfen können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.

## **I. Förderungsvoraussetzungen**

Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen finanzielle Zuschüsse zur Förderung des Sports - ausgenommen des Berufs-, Lizenz- und Vertragssports - sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- gemeinnützig ist - im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977
- dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört
- seinen Sitz im Stadtgebiet hat und
- nachweislich Jugendarbeit leistet.

## **II. Förderungsberechtigung**

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn

- die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendung der Restfinanzierung des Vorhabens dient
- die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient
- der Verein einen monatlichen Mindestbeitrag erhebt
  - bis 14 Jahre 2,50 EUR
  - bis 18 Jahre 3,00 EUR
  - über 18 Jahre 5,00 EUR
- Familien Ermäßigung erhalten.

## **III. Überlassung städtischer Sportstätten**

### Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen

Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen - mit Ausnahme des Auestadions - und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden

- für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
- für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt

unentgeltlich überlassen.

Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer IV.18.

## Hallen- und Freibäder

Nach dem vom Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel - erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmsportvereinen und -abteilungen

- 33 Wochenstunden für das Training kostenlos
- zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen gewährt.

Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.

Im übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen zu zahlen.

## **IV. Förderungsarten**

### **1. Förderung des Jugendsports**

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahren alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 €.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

### **2. Ausbildung lizenzierte Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter**

Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Organisationsleiter beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuß von 75,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.

### **3. Förderung des Leistungssports**

#### 3.1 Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften

Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale oder internationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden.

Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.



Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.

-6-

Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:

- bei 1 – 4 Personen  
0,05 EUR/km und Teilnehmer
- bei mehr als 5 Personen  
0,03 EUR/km und Teilnehmer

Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.

3.2 Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein pauschaler

Fahrtkostenzuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt.

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Sportkommission.

3.3 Für die aktive Teilnahme jugendlicher Wettkämpfer am Deutschen Turnfest wird ein Betrag von 10,00 EUR pro Wettkämpfer gewährt.

3.4 Die Teilnahme von Altersklassensportlern/innen an den vorgenannten Meisterschaften und am Deutschen Turnfest wird in die Förderung nicht einbezogen.

3.5 Der Transport von Spezialgeräten zu den Meisterschaften (z.B. Boote o.ä.) wird nicht bezuschußt.

3.6 Die Anträge (3.1 – 3.3) sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft/Deutsches Turnfest dem Sportamt einzureichen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen
- b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft
- c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten
- d) Nachweis der Fahrtkosten (abzüglich sonstiger Zuschüsse)

#### **4. Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften**

Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuß von 10,00 EUR pro Mitglied.

Dieser Zuschuß erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.

Der Zuschuß wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt.  
Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.

-7-

## 5. Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel

Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) sowie Veranstaltungen des Programms „Sport für Alle“ (Jedermannsport) und internationale Sportwettkämpfe (vor allem mit Partnerstädten) können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für

- Veranstaltungen für Jedermann bis zu 250,00 EUR
- hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. bis zu 500,00 EUR
- deutsche Meisterschaften bis zu  
1.000,00 EUR
- internationale Sportwettkämpfe (einschl. Sportbegegnungen mit Partnerstädten) bis zu  
1.000,00 EUR

gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).

Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.

Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschußmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen.

Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.

Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.

## **6. Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände**

Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.

-8-

Nicht gefördert werden:

- Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden.

Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

## **7. Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)**

Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.

## **8. Vereinsjubiläen**

Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gewährt:

- 25 Jahre 125,00 EUR
- 50 Jahre 250,00 EUR
- 75 Jahre 375,00 EUR
- 100 Jahre 500,00 EUR
- alle 25 Jahre 500,00 EUR  
darüber

## **9. Ehrenpreise**

Bei Turnier- und Sportveranstaltungen können auf Antrag Ehrenpreise/Wanderpokale gestiftet werden.

Der Antrag ist 4 Wochen vor der Veranstaltung an das Sportamt zu richten.

## 10. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Die städtischen Sportstätten (Hallen, städtische Sportplätze) werden den Vereinen für den Trainingsbetrieb kostenlos zu Verfügung gestellt.

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 25 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.

Sie betragen für die bauliche Unterhaltung von:

-9-

### 10.1 Außensportanlagen

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die m <sup>2</sup> intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche (Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen) | 0,25 EUR |
| b) für sonstige Außensportflächen (aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission)                       | 0,15 EUR |

### 10.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

je m <sup>2</sup> benutzte Fläche für die aktive Sportausübung	7,50 EUR
--	----------

### 10.3 Umkleiden

von Freisportanlagen und Vereinshäusern - einschl. Dusch- und Waschräume - je m <sup>2</sup>	5,00 EUR
---	----------

die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden.

10.4 Für die Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe der tatsächlichen Reinigungskosten, höchstens jedoch je m <sup>2</sup> jährlich EUR	6,25
---	------

gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.

## 11. Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)

Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.

Der Antrag hat

- a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes
- b) die Finanzsituation des Vereins
- c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge

zu enthalten.

Der städtische Zuschuß wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten an den Verein ausgezahlt.

-10-

## **12 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen**

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.

Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.

## **13 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen**

13.1 Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen

mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen.

Sie betragen für:

- |                       |                |
|-----------------------|----------------|
| a) Rasenplatz         | 50,00 EUR mtl. |
| b) Tennisplatz        | 25,00 EUR mtl. |
| c) Kleinspielfeld     | 25,00 EUR mtl. |
| d) 400-m-Rundlaufbahn | 50,00 EUR mtl. |

- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| e) 100-m-Laufbahn | 25,00 EUR mtl. |
| f) Umkleidehaus   | 50,00 EUR mtl. |

13.2 Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.

Vereine, die Trainingsbeleuchtungsanlagen auf den Sportplätzen der Stadt Kassel benutzen, erhalten einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 50,00 EUR pro ihrer beim Hessischen Fußball-Verband ab B-Jugend aufwärts gemeldeten Mannschaften.

#### **14 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen**

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Sportfunktionsflächen anmieten, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

-11-

#### **15 Zuschuss an den Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel -**

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
- b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreis - Region Kassel - eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 EUR Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.

#### **16 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau**

Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.

## **17 Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports**

Einzelheiten sind in den „Verleihungsgrundsätzen für besondere Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports in der Stadt Kassel“ geregelt.

## **18 Energiekosten**

Den Kasseler Sportvereinen werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Gas und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt.

18.1 Für die in den Umkleidegebäuden anfallenden Energiekosten erhalten die Kasseler Fußballvereine

bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 150,00 EUR pro beim Hessischen Fußball-Verband gemeldeter Mannschaft.

18.2 Bei Mitnutzung der Umkleidegebäude durch Schulen oder städtische Bedienstete wird ein weiterer jährlicher Zuschuss an die Vereine gezahlt, und zwar für

- regelmäßige Schulnutzung des Umkleidegebäudes von 600,00 EUR
- Stationierung eines städtischen Platzwartes 300,00 EUR

-12-

18.3 Die Ziffer 18.1 und 18.2 gelten analog für nicht städtische Freisportanlagen, soweit die Kasseler Fußballvereine bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung die Energiekosten tragen.

18.4 Die städtischen Energiekostenzuschüsse können höchstens 50 % der tatsächlich entstandenen Energiekosten des abgerechneten Vorjahres zzgl. der Zuschüsse (18.2) betragen.

18.5 Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **19 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge**

Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können - soweit der Abschluß eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht - im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.

## **20 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions**

Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 10,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gewährt.

Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.

## **21 Härteklauseel**

Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über

- a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung
- b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfaßt sind.

Bei Zuschüssen bis zu 500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Die erste Änderung der Richtlinien tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.



## IV. Förderungsarten

### alte Fassung:

#### 1 Förderung des Jugendsports

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahre altes Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung, deren Höhe jährlich von der Sportkommission vorgeschlagen wird.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

#### 15 Zuschuß an den Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
- b) der Durchführung des Staffellaufes Wilhelmshöhe
- c) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreisvorstand Kassel eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 EUR. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln der Haushaltsstelle „Städtefreundschaften“ bezuschußt.

### neue Fassung:

#### 1 Förderung des Jugendsports

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahre altes Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 EUR.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

#### 15 Zuschuss an den Sportkreis - Region Kassel -

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
- b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreis - Region Kassel - eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 EUR. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.

Vorlage Nr. 101.17.1351

1. Juli 2014

1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2014; - Liste 1/2014 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2014 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 36.000,00 €

**Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
  - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
  - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
  - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
  - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung  
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 1/2014

**1. Finanzhaushalt**

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	VI	600 00 201	035 80 10	600 6800 500	36.000,00	600 00 201	366 04 10	600 6800 500	36.000,00
					36.000,00				

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO

gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2014	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	60001 Bauverwaltungsamt	
Sachkonto	035 80 10 Zug. gel. Investitionszuschüsse übrige Bereiche	
Kostenstelle	600 00 201 Erschließungs- und Beitragsangelegenheiten	
Investitions-Nr.	600 6800 500 Öffentliche Parkeinrichtungen	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
<b>Beantragte außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>36.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	60001 Bauverwaltungsamt	
Sachkonto	366 04 10 Zugänge Beiträge für Stellplatzabgeltungen	36.000,00 €
Kostenstelle	600 00 201 Erschließungs- und Beitragsangelegenheiten	
Investitions-Nr.	600 6800 500 Öffentliche Parkeinrichtungen	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>36.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

1. Für das Bauvorhaben „Studentisches Wohnen Am Schillertor“ wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. V/2A „Sickingenstraße“) erstellt. Demgemäß wird der bestehende Gebäudekomplex auf dem Grundstück Sickingenstraße 35 - 37 zu Studentenwohnungen umgebaut und erweitert. Von den im Rahmen der Baumaßnahme notwendigen 33 Stellplätzen sind aufgrund studentischen Minderbedarfs 23 nachzuweisen. Da nur 5 Einstellplätze auf dem Grundstück selbst hergestellt werden können, muss der Bauherr für die verbleibenden 18 Einstellplätze 36.000 € Stellplatzabgeltung zahlen.

2. Der Bauherr wird dafür in der Sickingenstraße Längsparkplätze in Schrägparkplätze umbauen, dadurch entstehen 9 zusätzliche Parkplätze im öffentlichen Parkraum. Die Maßnahme wird durch einen Durchführungsvertrag und Straßenausbaupertrag zwischen ihm und der Stadt Kassel geregelt. Die geschätzten Kosten für diesen Umbau betragen nach Auskunft von -66- etwa 75.000 €. Der Bauherr trägt die Kosten für diesen Umbau.

3. Da die Schaffung zusätzlicher KFZ-Parkplätze in diesem Bereich aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht gewünscht ist und sonst von der Stadt Kassel durchgeführt werden müsste, ist beabsichtigt, dem Bauherrn einen Investitionszuschuss in Höhe von 36.000 € für diese Maßnahme zu gewähren.

4. Die Durchführung der Maßnahme war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2014 nicht vorhersehbar.

### 2. des Deckungsvorschlages

Die Ausgabe soll aus den Beiträgen für Stellplatzabgeltungen gedeckt werden. Die Einnahmen der Stellplatzabläse werden den geplanten Haushaltsansatz übersteigen. Gemäß § 44 Abs. 2 HBO ist der Stellplatzabläsebetrag u.a. für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes zu verwenden.

.....  
Unterschrift der Amtsleitung (Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter - 63 -, - 66 -

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1352

1. Juli 2014  
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs.1 HGO  
für das Jahr 2014; - Kenntnisnahme Liste IV/2014 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von der in der beigefügten Liste IV/2014 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten  
Aufwendung/Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 48.000,00 €

Kenntnis zu nehmen.

**Begründung:**

Die Zuständigkeit des Magistrates für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben“. Danach obliegt die Zuständigkeit dem Magistrat bei Bewilligungen über 25.000 € bis einschl. 50.000 € je Einzelfall. Der Stadtverordnetenversammlung ist hiervon Kenntnis zu geben. Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung  
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste IV/2014

**1. Finanzhaushalt**

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	III	320 00 302	024 10 10 085 10 10	320 5130 300	48.000,00	320 00 302	362 20 10	320 5130 300	24.000,00
						320 00 601	061 90 10	320 5110 300	6.000,00
						320 00 601	080 10 10	320 5110 300	10.000,00
						320 00 007	084 00 10	320 5150 300	8.000,00
					48.000,00				

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO       gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2014	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	32003 Kraftfahrzeugzulassungsstellen	
Sachkonto	0241010, 0851010	
Kostenstelle	32000302 Kfz-Zulassungen Ölmühlenweg	
Investitions-Nr.	3205130300 KFZ-Zulassungsstelle	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>48.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	32003 Kraftfahrzeugzulassungsstellen	
Sachkonto	3622010 Zugang SOPO aus pausch. Investitionszuweisungen von Gemeinden/GV	24.000,00 €
Kostenstelle	32000302 Kfz-Zulassungen Ölmühlenweg	
Investitions-Nr.	3205130300 KFZ-Zulassungsstelle	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	32002 Verkehrsüberwachung	
Sachkonto	0619010 Zug. sonstiges allg. Infrastrukturvermögen	6.000,00 €
Kostenstelle	32000601 Verkehrsüberwachung	
Investitions-Nr.	3205110300 Hilfspolizei	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	32002 Verkehrsüberwachung	
Sachkonto	0801010 Zug. Werkz., Werksg., Modelle, Prüf-, Meßm.	10.000,00 €
Kostenstelle	32000601 Verkehrsüberwachung	
Investitions-Nr.	3205110300 Hilfspolizei	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	32001 Sicherheit und Ordnung	
Sachkonto	0840010 Zug. sonstige Betriebsausstattung	8.000,00 €
Kostenstelle	32000007 Verbraucherschutz und Tiergesundheit	
Investitions-Nr.	3205150300 Verbraucherschutz und Tiergesundheit	
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>48.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !



## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Für die Zulassungsstelle Kassel muss ein neues Kassenautomatensystem bestehend aus einem Kassenautomaten, der Kassensoftware sowie 19 EC-Cash-Terminals beschafft werden. Die HH-Mittel waren ursprünglich im Ergebnishaushalt geplant, da die Beschaffung entsprechend der bei IT-Produkten geübten Praxis im Wege des Leasings (Leasinggeber: Der Zweckverband ekom21-KGRZ Hessen) erfolgen sollte. Die aktuelle Zinsentwicklung ergab überraschend, dass selbst ein noch mal reduziertes Leasingangebot der ekom21 (Zinssatz 1,74 % zzgl. MwSt.) teurer war, als ein zum Vergleich herangezogenes Kreditangebot der Kasseler Sparkasse (1,75 % ohne MwSt.). Die reine Mietsumme nach 60 Monaten ist um 42,69 € günstiger als die Kreditfinanzierung, durch die dann hinzukommenden Kosten der Rückkaufoption (10% der Anschaffungskosten) wird jedoch die Kreditfinanzierung deutlich günstiger. Insofern ist die Finanzierung aus dem Finanzhaushalt wirtschaftlicher.

In der öffentlichen Ausschreibung war der Eintritt eines Dritten (nämlich der ekom21 als Leasinggeber) in den durch Zuschlag entstehenden Kaufvertrag als eine Option bezeichnet worden (vgl. - dort Ziffer 2.6.), mit der sich der Auftragnehmer einverstanden erklärt, sofern die Stadt Kassel als Auftraggeber davon Gebrauch macht. Nachdem sich nun ergeben hat, dass das Leasingangebot mit höheren Kosten verbunden ist, ist die Vertragserfüllung durch die Stadt Kassel wirtschaftlich geboten. Der Kaufpreis ist wie folgt zu zahlen:

Kassenautomat	24.447,60 €
Erweiterung zur Aufschaltung auf eine vorhandene Einbruchmeldeanlage	999,00 €
Kassensoftware	6.588,00 €
19 EC-Cash-Terminals	7.883,10 €
<b>netto</b>	<b>39.917,70 €</b>
19 % Mehrwertsteuer	7.584,36 €
<b>brutto</b>	<b>47.502,06 €</b>

Der Landkreis Kassel beteiligt sich mit 50 % (24.000 €) an den Investitionskosten.

Wir bitten um Genehmigung.

### 2. des Deckungsvorschlages

Neben den Mehreinnahmen aus der Kostenbeteiligung des Landkreises Kassel, stehen Deckungsmittel in entsprechender Höhe auf dem umseitig genannten Sachkonten zur Verfügung, da mit einer Minderausgabe im Jahr 2014 in Höhe der beantragten Mehrausgabe zu rechnen ist.

.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

#### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

17.6.2014  
.....  
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1362

30. Juni 2014  
1 von 5

**Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH  
Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH (Stammkapital 100 T€) in Höhe von 49,99 % wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage) zugestimmt.
2. Gleichzeitig wird der Möglichkeit zur Erhöhung des Gesellschaftsanteils auf 50 % bzw. einer Verringerung auf bis zu 42,5 % zugestimmt.
3. Der Erhöhung des Stammkapitals von zunächst 100 T€ auf bis zu 1 Mio. € im Verhältnis des jeweiligen Gesellschaftsanteils wird zugestimmt.
4. Der bestehenden Verkaufsverpflichtung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH eines bis zu 50 %igen Gesellschaftsanteils an der NETCOM Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH an die EAM Beteiligungen GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

**Begründung:**

**Ausgangslage**

Aufgrund der Umstrukturierung im E.ON-Konzern haben die Altaktionäre der ehemaligen E.ON Mitte AG (jetzt EAM GmbH & Co. KG) zunächst 100 % der Geschäftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG mit Ausnahme der E.ON Vertriebssparte erworben. Die EAM Beteiligungen GmbH (kurz: EAM) ist eine vollständige Tochtergesellschaft der EAM GmbH & Co. KG, die ihrerseits diverse Tochtergesellschaften hält, wozu auch die EAM Energie GmbH gehört. Die EAM Energie GmbH soll als Vertriebsgesellschaft fungieren und vornehmlich im EAM-Netzgebiet Strom- und Gaskunden gewinnen.

Der Aufsichtsrat der STW hat am 01.04.2014 den Vorstand beauftragt, zielführende Verhandlungen mit der EAM aufzunehmen, um sich an einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft zu beteiligen.

2 von 5

Nach intensiven Gesprächen und Vertragsverhandlungen sind die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) und die EAM – vorbehaltlich noch ausstehender Gremienzustimmungen – übereingekommen, dass der Vertrieb gemeinsam in der EAM Energie GmbH durchgeführt wird. Dahinter steht eine beiderseitige vorteilhafte geschäftliche Bindung, indem die EAM vom gesamten Vertriebs-Know-how der STW für den erfolgreichen Geschäftsauftritt profitiert und die STW über die EAM Energie GmbH einen guten Marktzutritt in das EAM-Netzgebiet bekommt.

### **Grundstruktur, Ziele und Strategie der Vertriebsgesellschaft**

Basis für das entwickelte Geschäftsmodell ist, dass die STW sowohl gesellschaftsrechtlich als auch wirtschaftlich gleichberechtigt zur EAM behandelt wird.

Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist der Vertrieb von Strom und Gas sowie sonstigen Zusatzprodukten- und Dienstleistungen (z.B. Smart Home, Notfalldienste u. Versicherungen) im EAM-Stammgebiet mit einem geschätzten Kundenpotential im Bereich Strom von rd. 780.000 Kunden und im Bereich Gas von rd. 100.000 Kunden. Ziel ist es, mittel- bis langfristig einen bedeutenden Marktanteil zu erreichen und damit, neben der E.ON Energie Deutschland GmbH das marktführende Energieunternehmen in der Region zu sein. Der Marktauftritt wird die kommunale und regionale Identität in den Vordergrund stellen sowie eine nachhaltige und erneuerbare Energieversorgung für die Bürger im Fokus haben.

Die Vertriebsgesellschaft wird zunächst ‚schlank‘ aufgestellt werden und damit insbesondere in der ‚start-up-Phase‘ überwiegend Leistungen der Gesellschafter-Unternehmensgruppen in Anspruch nehmen, um den aufwendigen Aufbau eigener Kapazitäten zunächst zu vermeiden und einen schnellen Akquise-Start kurzfristig zu gewährleisten. Erst nach erfolgreichem Markteintritt werden dann sukzessive eigene Personal- und Funktionskapazitäten aufgebaut.

Hinsichtlich der Leistungserbringung der Partner werden insbesondere Beschaffung, Produkt-Know-How/Basket durch die STW erbracht, während die EAM u.a. das Branding und kaufmännische Dienstleistungen erbringt. Das Marketing und der Vertrieb sowie die Steuerung des Shared-Service-Dienstleisters erfolgen voraussichtlich als Querschnittsaufgabe beider Partner.

Die wichtige Funktion des Shared-Service-Dienstleisters wird extern, voraussichtlich an die EnBW Operations GmbH für zunächst 39 Monate (plus zwei-jährige Verlängerungsoption), im Rahmen des laufenden EU-Vergabeverfahrens der EAM vergeben.

Alle Leistungen der Partner werden mit marktgerechten Preisen verrechnet oder durch entsprechende Konzernumlagen abgedeckt (z.B. Beschaffung und kaufmännische Dienstleistungen).

Ein Kernführungsteam von vier Personen (aus beiden Partnerunternehmen) übernimmt in der ‚Start-up-Phase‘ die wesentliche Koordinationsfunktion für alle Abläufe des Unternehmens, flankiert durch eine zweiköpfige Geschäftsführung, die aus Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsmitgliedern der Partnerunternehmen besteht. 3 von 5

### **Vorteile einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft**

Für beide Partner ergeben sich gegenüber dem ‚Stand-Alone‘-Szenario deutliche Vorteile, die nachfolgend aufgeführt sind :

- **Vermeidung einer konfrontativen Wettbewerbssituation im ‚kommunalen Lager‘**

Durch die Rekommunalisierung der E.ON Mitte AG entsteht in der Region ein neues kommunal geprägtes Energieunternehmen, das neben dem Kerngeschäft ‚Netze‘ auch den Auftrag hat, ein entsprechendes Vertriebsgeschäft aufzubauen. Falls keine gemeinsame Vertriebsgesellschaft zustande kommt, werden die neue EAM und die STW direkte Wettbewerber, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Marktanteil in der Region.

- **Sicherung bestehender und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Region**

Durch die Gründung einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft werden bestehende Arbeitsplätze sowohl bei der EAM als auch bei der STW gesichert. Zudem können perspektivisch zusätzliche Arbeitsplätze in der gemeinsamen Vertriebsgesellschaft sowie in anderen Funktionsbereichen z.B. durch ein optionales mittelfristiges ‚Insourcing‘ der Shared-Service-Dienstleistungen bei Wirtschaftlichkeit geschaffen werden.

- **Realisierung eines signifikant höheren Marktanteils und Ergebnisvolumens**

Der Basis-Business Case weist in der mittelfristigen Ergebnisprognose für beide Partner ein höheres Ergebnisvolumen aus, das signifikant über dem ‚Stand-Alone-Potential‘ liegt. Zudem wird das Ergebnispotential mit einem geringeren Geschäftsrisiko als in einem ‚Stand-Alone-Szenario‘ realisiert.

- **Basis für weitergehende Synergien und Kooperationen**

Die Gründung der gemeinsamen Vertriebsgesellschaft ist eine Chance, um in Zukunft auch auf weiteren Gebieten zusammenzuarbeiten, sofern dies als sinnvoll erachtet wird. Die Gründung einer gemeinsamen Service-Gesellschaft oder die weitere Zusammenarbeit im Bereich der Netze, Erneuerbare Energien und Energiedienstleistungen könnten weitere Schritte zu einer engeren Kooperation beider Partner sein. Sollte die Vertriebsgesellschaft der EAM jedoch ohne STW-Beteiligung erfolgen, werden weitergehende Kooperationen kurz- und mittelfristig eher unwahrscheinlich.

**Aus den finalisierten Verträgen sind die folgenden Kernbestandteile hervorzuheben :**

4 von 5

- Konsortialpartner der Vertriebsgesellschaft wird neben der STW die EAM Beteiligungen GmbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der EAM GmbH & Co. KG. Das Stammkapital beträgt zunächst EUR 100.000 und kann später auf bis zu EUR 1,0 Mio. erhöht werden.  
Eine Stammkapitalerhöhung soll nur dann erfolgen, wenn die Finanzierung der Gesellschaft nicht durch andere Maßnahmen erfüllt werden kann. Nach dem Business-Plan können bereits ab dem Geschäftsjahr 2019 die entstandenen Anlaufverluste ausgeglichen werden.  
Bis dahin soll eine ausreichende Finanzierung der Gesellschaft vorrangig über Gesellschafter-darlehen sichergestellt werden. Eine Stammkapitalerhöhung wird als zweitrangige Möglichkeit betrachtet.  
Der Sitz der Gesellschaft ist in Kassel (im Hause der EAM).
- Die EAM Energie GmbH bietet Produkte an, die mit der Versorgung von Privatkunden und Gewerbetreibenden sowie kommunalen Kunden oder Energieversorgern unmittelbar zusammenhängen. Das Absatzgebiet umfasst das EAM-Netzgebiet, **exklusive** des Kasseler STW-Netzgebiets und ihrer bestehenden bzw. in Vorbereitung befindlichen Beteiligungen.
- Die STW erwirbt von der EAM als bisherige Alleingesellschafterin der EAM Energie GmbH zunächst 49,99 % der Geschäftsanteile zum Nennwert. Dritte können unter der Voraussetzung einer signifikanten Mehrwertgenerierung für die Vertriebsgesellschaft Gesellschafter werden, wobei die maximale Beteiligungshöhe Dritter in Summe bei 15 % an der Gesellschaft liegt. Im Falle des Beitritts eines oder mehrerer neue Gesellschafter erhalten die EAM und die STW Anteilsparität bei gleichzeitiger Abschmelzung ihrer jeweiligen Geschäftsanteile auf mindestens 42,5 %.
- Der EAM-Beteiligungen (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) steht im Gegenzug zur Gewährung des 0,01 %-Geschäftsanteils an der EAM Energie GmbH an die STW eine Call-Option auf einen 50%-tigen Geschäftsanteil an der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH zum Ertragswert zu; die Ausübungsfrist dieser Option endet mit Ablauf des 31.12.2016. Diese Call-Option gilt auch, wenn im Rahmen der Beteiligung Dritter an der EAM Energie GmbH eine Beteiligungsparität zwischen STW und EAM hergestellt wird.
- Gesellschafterbeschlüsse werden stets mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gewährleistet die gleichberechtigte Stellung der Gesellschafter STW und EAM in der EAM Energie GmbH. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte (im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt) entspricht weitestgehend dem Standard im KVV-Konzern.
- Der Konsortialvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption; der Gesellschaftsvertrag hat eine unbestimmte Laufzeit.

- Der Konsortialvertrag sieht vor, dass die Gesellschafter jeweils einen Geschäftsführer entsenden können und von jeder Gesellschaft bis zu zwei Prokuristen bestimmt werden können. 5 von 5

Die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehung zur Gründung und zum Betrieb der EAM Energie GmbH sind grundsätzlich im Konsortialvertrag geregelt. Der Inhalt des Konsortialvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

In den gewählten Strukturen sind die wirtschaftlichen Risiken kalkulierbar, da die Vertriebsaktivitäten mit geringem Sach- und Personalaufwand entwickelt werden. Das gesamte Verfahren wurde auf Seiten der Stadt Kassel und der STW durch die externe Beratung von CLAIRFIELD Deutschland, Düsseldorf fachlich begleitet.

Der rechtsgültige Abschluss der Verträge steht unter den Vorbehalten der Freigabe des Bundeskartellamtes, den Gremienzustimmungen der jeweiligen EAM-Gesellschafter und der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Die Aufsichtsräte der KVV und der STW haben am 11.6. bzw. 13.6.2014 bereits zugestimmt. Ebenfalls hat der EAM-Konsortialausschuss und der EAM-Aufsichtsrat am 17.6.2014 positiv beschieden.

Die STW wird sich an dem operativen Aufgaben zum Vertriebsaufbau der EAM aus Zeitgründen bereits unmittelbar nach dieser Beschlussfassung und somit vor einem Vollzug des formalen gesellschaftsrechtlichen Beitritts in die EAM beteiligen. Da jetzt noch nicht sämtliche zuvor beschriebenen Vorbehalte ausgeräumt sind, besteht das Risiko, dass die STW entsprechendes Know-how in die EAM transferiert, ohne am Ende Gesellschafter der geplanten gemeinsamen Vertriebsgesellschaft EAM zu sein.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# Gesellschaftsvertrag

der

**EAM Energie GmbH**

**Fassung vom [●] 2014**

## **§ 1**

### **Firma und Sitz**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

EAM Energie GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist der Vertrieb von Energie (Strom und Gas) und weiteren energiewirtschaftlichen Produkten.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.

2.3 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ähnliche oder andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und/oder sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer (Konzern-) Holdinggesellschaft zu beschränken.

- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Vertretungen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro (€) 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,00.

### **§ 5**

#### **Gesellschafterversammlung**

- 5.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich abzuhalten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der Geschäftsführung statt oder wenn dies von Gesellschaftern gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten.
- 5.2 Alle Gesellschafterversammlungen werden durch mindestens einen Geschäftsführer einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Telefax oder E-Mail. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung jeweils nicht mitgerechnet. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Sind die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen. Verlangt ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach § 5.1 und kommen die Geschäftsführer diesem Verlangen nicht



innerhalb von 14 Tagen nach, ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- 5.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter rechtzeitig geladen sind und Gesellschafter, die mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Soweit nicht in diesem § 5.3 abweichend geregelt, gelten für die Einladung dieser zweiten Gesellschafterversammlung die Bestimmungen des § 5.2. Die zweite Gesellschafterversammlung ist im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte der ersten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

## **§ 6**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- 6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
- (a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals;
  - (b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und eines etwaigen Beirates;
  - (c) die Wahl des Abschlussprüfers. Kommt eine Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers nicht bis zum Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres zustande, wird der Abschlussprüfer auf Antrag eines Gesellschafters durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) in Düsseldorf bestimmt;
  - (d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura;
  - (e) die Ergebnisverwendung;
  - (f) die Auflösung der Gesellschaft;

- (g) die Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon;
  - (h) die Verabschiedung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (einschließlich des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte);
  - (i) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - (j) die Verabschiedung der Risikoleitlinie bestehend u.a. aus generellen Richtlinien zu Energiebeschaffungsvorgängen;
  - (k) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder eines Gesellschafterbeschlusses einer Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 6.2 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden stets mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, auch wenn das Gesetz ein geringeres Mehrheitserfordernis vorsieht.
- 6.3 Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder - wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung oder mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären - außerhalb von Gesellschafterversammlungen telefonisch (auch durch Konferenzschaltung oder Videokonferenz), schriftlich, per E-Mail oder Telefax oder einer Kombination davon gefasst.
- 6.4 In der Gesellschafterversammlung gewähren je nominal € 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.5 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.

- 6.6 Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, dem die Versammlungsleitung obliegt. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, aus dem Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung und das Ergebnis der Beschlussfassungen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Dies gilt entsprechend für Gesellschafterbeschlüsse, die ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst wurden, mit der Maßgabe, dass diese von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt werden.
- 6.7 Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten nach Zugang des Protokolls gemäß § 6.6 zulässig.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- 7.1 Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführer haben. Den Gesellschaftern EAM GmbH & Co. KG, Kassel, und Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, steht jeweils das Sonderrecht (§ 35 BGB) zu, eine Person als Geschäftsführer zu entsenden. Für die Abberufung dieser entsandten Geschäftsführer ist allein der jeweils entsendende Gesellschafter zuständig; dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund i. S. v. § 38 Abs. 2 GmbHG zur Abberufung dieses Geschäftsführers vorliegt. Etwaige weitere Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann einen jeden, mehrere oder alle Geschäftsführer von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft und/oder den mit ihr verbundenen Gesellschaften befreien.
- 7.5 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer durch die Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, zu deren Ausführung die Geschäftsführer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss oder in einer von ihr erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder eines etwaigen Beirats bedürfen, aufstellen und diesen Katalog jederzeit abändern.
- 7.7 Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen gemäß § 7.6 bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie in Gesellschaften vorgenommen werden, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt in einer Weise beteiligt ist, dass sie Zustimmungsvorbehalte für derartige Geschäfte oder Maßnahmen etablieren kann. Die Geschäftsführung hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Geschäfte und Maßnahmen in diesen Gesellschaften einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaften bedürfen und vor Erteilung einer solchen Zustimmung ihrerseits die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- 7.8 Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich ihre Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften, die ihrer Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung geben, dass bei den einzelnen Geschäften die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie kann insbesondere für die Übertragung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Generalzustimmungen nach festgesetzten Kriterien erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall Geschäfte und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von dem Katalog gemäß § 7.6 umfasst sind.

## **§ 8**

### **Zusammenlegung von Geschäftsanteilen/ Verfügung über Geschäftsanteile**

- 8.1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- 8.2 Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte - insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund Einbringung in eine andere Gesellschaft - bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- 9.1 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von der Geschäftsführung aufzustellen und zu unterzeichnen.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, Vorabauschüttungen oder Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn beschließen.
- 9.4 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

## **§ 10 Beirat**

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen Beirat einsetzen. Die Zahl, Amtszeit, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann festgelegt werden.
- 10.2 Der Beirat hat die Geschäftsführung im Rahmen seiner Befugnis zu beraten. Er kann bei Bedarf seinerseits Berater hinzuziehen. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat sind auf den Beirat nicht anwendbar.
- 10.3 Der Beirat ist berechtigt, im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag seine Geschäftsordnung selbst festzusetzen.

## **§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Auflösung**

- 11.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Gesellschafters, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.
- 11.2 Durch die Kündigung aus wichtigem Grund wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Verwertung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters erfolgt durch Einziehung gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Ertragswertes des Geschäftsanteils. Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Soweit die Gesellschaft die Abtretung des Geschäftsanteils an eine von ihr bezeichnete Person verlangt, wird die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet.
- 11.3 Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig. Die für Geschäftsführer geltenden Bestimmungen dieses

Gesellschaftsvertrages betreffend die Vertretung der Gesellschaft gelten auch für Liquidatoren.

## § 12

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- 12.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 12.2 Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- (a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die kostendeckenden Masse abgelehnt wird;
  - (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
  - (c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn er seine Pflichten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft in einer Weise verletzt, die den übrigen Gesellschaftern eine weitere Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft als unzumutbar erscheinen lässt;
  - (d) ein Gesellschafter seine Anteile auf ein verbundenes Unternehmen übertragen hat, das verbundene Unternehmen die Eigenschaft als verbundenes Unternehmen verliert und die Beteiligung gleichwohl auch auf Aufforderung nicht auf den ursprünglichen Gesellschafter (oder ein anderes seiner verbundenen Unternehmen) zurückübertragen wird.
- 12.3 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu; seine Stimmen zählen nicht mit. Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

- 12.4 Die Beschlussfassung nach vorstehendem § 12.3 darf nur innerhalb von sechs Monaten gefasst werden, nachdem das Vorliegen des Einziehungsgrundes allen Gesellschaftern bekannt geworden ist.
- 12.5 Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Für die Beschlussfassung zur Zwangsabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen in § 12 zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend.
- 12.6 Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer Einziehung eines Geschäftsanteils nach diesem § 12 hat der betreffende Gesellschafter einen Anspruch auf ein Abfindungsentgelt, das sich nach den Bestimmungen des § 13 berechnet. Im Falle der Zwangsabtretung nach diesem § 12.5 schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe von § 13 zu bestimmende Abfindung.

### **§ 13 Abfindung**

- 13.1 In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter ganz oder teilweise infolge einer Kündigung, Einziehung oder einer Abtretungsverpflichtung nach diesem Vertrag aus der Gesellschaft ausscheidet, entspricht das ihm zustehende Entgelt dem anteiligen Unternehmenswert, der nach Maßgabe der Ertragswertmethode ermittelt wird.
- 13.1 Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden auf die Höhe des Abfindungsentgelts verständigen, entscheidet darüber ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter (§ 317 ff. BGB) für alle Beteiligten abschließend und verbindlich.

Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf bestimmt. Der Auftrag ist dem



Schiedsgutachter von beiden Beteiligten zu erteilen. Verweigert ein Beteiligter die Beauftragung ohne wichtigen Grund oder erteilt er den Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den jeweils anderen Beteiligten, ist der andere Beteiligte berechtigt, die Beauftragung selbst und im Namen beider Beteiligten durchzuführen. Wünscht der Schiedsgutachter eine branchenübliche Haftungsbegrenzung für seine Tätigkeit, ist kein Beteiligter berechtigt, die Beauftragung unter Hinweis darauf abzulehnen.

Der Schiedsgutachter darf für keinen der Beteiligten zuvor tätig gewesen sein. Er hat den Beteiligten vor einer Entscheidung Gelegenheit zum schriftlichen und mündlichen Vortrag zu geben und seine Entscheidung schriftlich zu begründen. An die zwischen den Gesellschaftern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, ist der Schiedsgutachter gebunden.

Etwaige Einwendungen gegen die Verbindlichkeit des Schiedsgutachtens gemäß § 319 BGB sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schiedsgutachtens gerichtlich geltend zu machen; anderenfalls sind sie verwirkt.

Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens trägt jeder Beteiligte selbst.

- 13.3 Scheidet ein Gesellschafter aus einem aus seiner Sphäre stammenden wichtigen Grund aus der Gesellschaft aus, so ist das Abfindungsentgelt um 10 % zu verringern.
- 13.4 Das Entgelt wird in vier gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem Ablauf des sechsten auf das Ausscheiden folgenden Kalendermonats, an den ausscheidenden Gesellschafter ausgezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht, wenn die Liquiditätslage dies erfordert, den Auszahlungszeitraum auf bis zu sechs gleiche Halbjahresraten zu verlängern. Der jeweils geschuldete Saldo ist vom Tage des Ausscheidens an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Dreimonats-Euribor (360 Zinstage) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Zahlungsraten halbjährlich im Nachhinein zu zahlen. Vorzeitige Zahlungen auf das Abfindungsguthaben sind, ganz oder teilweise, unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen, jederzeit zulässig, ohne daß hierdurch eine Verpflichtung zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter entgehenden Zinszahlungen begründet wird. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs.

1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet. Steht die Höhe des Entgeltes noch nicht fest, sind zu den vorgenannten Terminen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Etwaige Ansprüche gegen den ausscheidenden Gesellschafter sind mit seinem Ausscheiden fällig.

- 13.4 Der ausscheidende Gesellschafter kann von den verbleibenden Gesellschaftern Sicherheitsleistung wegen seines Abfindungsentgelts beanspruchen. Sicherheiten können die verbleibenden Gesellschafter auch durch Übernahme der persönlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Abfindungsverbindlichkeit der Gesellschaft und durch Verpfändung ihrer Geschäftsanteile an den ausscheidenden Gesellschafter leisten.
- 13.5 Das Abfindungsentgelt ist insgesamt sofort zur Zahlung fällig, wenn
- (a) die übrigen Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach einer entsprechenden Aufforderung gemäß § 13.4 Sicherheit leisten;
  - (b) eine Rate trotz Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit (unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen oder Stundungen gemäß § 13.3) gezahlt wird;
  - (c) die Gesellschaft die Zahlungen einstellt;
  - (d) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
  - (e) sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.
- 13.6 Sollte nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Grundlage für die Bemessung des Abfindungsentgeltes geändert oder berichtigt werden, etwa infolge einer steuerlichen Außenprüfung, so wird hierdurch die Höhe des nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ermittelten Entgeltes nicht berührt.
- 13.7 Übernimmt ein Mitgesellschafter oder ein von der Gesellschafterversammlung benannter Dritter den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters, so haftet die Gesellschaft wie ein Bürge ohne die Einrede der Vorausklage für die vom Erwerber übernommenen Abfindungsverbindlichkeiten.

- 13.8 Der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft können mit Zustimmung aller Gesellschafter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen zum Abfindungsentgelt und seiner Zahlung vereinbaren.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

- 14.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen lediglich im Bundesanzeiger.
- 14.2 Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.

#### **§ 15 Recht auf Unterrichtung**

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den (auch mittelbaren) Anteilseignern ihrer Gesellschafter alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnungen und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

#### **§ 16 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt den durch ihre Errichtung anfallenden Gründungsaufwand (insbesondere Kosten der Errichtung, Notarkosten, Registergebühren, Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von Euro 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

**§ 17**  
**Verschiedenes**

- 17.1 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter der Gesellschaft eine Regelung vereinbaren, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

\* \* \*

Vorlage Nr. 101.17.1363

30. Juni 2014  
1 von 10

**Städtische Werke Aktiengesellschaft  
Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG  
Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 1 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei beiden Gesellschaften zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu jeweils 25,1 % wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

**Begründung:**

**Ausgangslage**

Bereits mit der Gründung der Windpark Söhrewald / Niestetal GmbH & Co. KG (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. September 2014 - Vorlage Nr. 101.17,1010) wurden die Inhalte der Windparkprojekte detailliert beschrieben. Diese Beschlussvorlage bezieht sich auf die Gründung zwei weiterer Projektgesellschaften, die Gesamtinvestitionen von rd. 88 Mio. € auslösen (Kaufunger Stiftswald 53 Mio. € und Rohrberg 35 Mio. €).

## Gesellschaftsmodell

2 von 10

Die Städtische Werke AG gründet zunächst für diese Windparks die jeweilige Projektgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Dieses Vorgehen ermöglicht die Realisierung von Bürgerbeteiligungen und projektbezogenen Fremdfinanzierungen durch Kreditinstitute.

Die Projektgesellschaft sieht als Geschäftszweck im Kern den Bau, Erwerb und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie den Vertrieb des erzeugten Stroms vor.

Als Komplementärin dieser Projektgesellschaften dient die bereits gegründete Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH. Diese Verwaltungs-GmbH kann auch zukünftigen Windpark-Projektgesellschaften als Komplementärin dienen. Die Verwaltungs-GmbH führt die Geschäfte der einzelnen GmbH & Co. KGs und vertritt diese gegenüber Dritten.

Zu Beginn wird die Städtische Werke AG 100% an der Projektgesellschaft halten. Nach der Inbetriebnahme der WEA werden die Kommanditanteile interessierten Bürger-Energiegenossenschaften und weiteren kommunal geprägten Unternehmen (z. B. SUN-Partnern) in der Region angeboten. Je nach tatsächlichen Nachfragevolumina ist nicht ausgeschlossen, dass im zweiten Schritt auch überregionalen Unternehmen mit kommunaler Prägung Anteile zum Erwerb an der Projektgesellschaft angedient werden. Dabei wird die Städtische Werke höchstens 74,9% der Gesellschaftsanteile abgeben, so dass mindestens 25,1% im Eigentum der Städtische Werke AG verbleiben.

Eine Auszahlung des Fremdkapitals setzt formal im Kern voraus, dass alle für den Betrieb des Windparks notwendigen Verträge, Dienstbarkeiten, Rechte und Pflichten im Allgemeinen auf die jeweilige Projektgesellschaft laufen. Mit fortschreitender Projektdauer steigen der Aufwand und damit das Risiko von Verzögerungen bei der notwendigen Projektübertragung von der STW auf die Projektgesellschaft. Speziell eine spätere Übertragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (z.B. für Kabeltrassen) auf die Projektgesellschaft birgt ein gewisses Risiko, stellen diese doch für die Banken unter anderem ein entscheidendes Kriterium für die Kreditwürdigkeit der Projektgesellschaft dar.

Zusammenfassend verbindet die STW mit der rechtzeitigen Gründung von Projektgesellschaften signifikante Verminderungen formaler und finanzieller Risiken. Der Projektfortschritt wird durch die Minderung rechtlicher Risiken beschleunigt und der Vorfinanzierungsbedarf durch die STW entsprechend reduziert.

Mit einer positiven Entscheidung zu dieser Beschlussvorlage sollen die Projekte anschließend in das Genehmigungsverfahren gehen. Gleichzeitig werden planerische Vorbereitungen getroffen, um nach erfolgreicher Genehmigung sofort mit der Realisierung der Windparks beginnen zu können. Ebenfalls startet der Planungsprozess für den gemeinsamen Netzanschluss. Nach erfolgreicher Genehmigung und weiterhin positiver Wirtschaftlichkeitsprognose gehen die Projekte voraussichtlich Ende 2014 in die Realisierungsphase.

Unter Einhaltung eines stringenten Zeitplanes sind zumindest Teil-Inbetriebnahmen Ende 2015 aus heutiger Sicht möglich. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamt-Wirtschaftlichkeit, da in 2016 eine starke Degression („Atmender Deckel“) zu erwarten ist.

Bei den Berechnungen zur Projektwirtschaftlichkeit wurde die maximale Degression für Inbetriebnahme aller Anlagen im ersten Quartal 2016 angenommen (konservative Betrachtung).

3 von 10

Da sich der Projektverlauf der verschiedenen Windparks durchaus unterschiedlich entwickelt hat, wird das ursprüngliche Projekt „3-Berge“ nunmehr nur noch mit dem Teilprojekt „Windpark Rohrberg“ vorangebracht.

### **Aktueller Stand der EEG-Entwicklung**

Die genannten Windprojekte werden in den zeitlichen Anwendungsbereich des novellierten EEG 2014 fallen. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich bis zum Sommer 2014 abgeschlossen sein und das Gesetz zum 1. August 2014 in Kraft treten.

Die STW hat den Inhalt der bisher bekannten Kabinettsfassung vom April 2014 analysiert. Es ist davon auszugehen, dass sich die wesentlichen Inhalte des Entwurfs im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr signifikant verschlechtern werden. Dieser Stand des EEG im Gesetzgebungsverfahren wird als Grundlage für die nachstehend genannten Betrachtungen angenommen.

Politisches Ziel ist nach wie vor die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung. Um die Ausbauziele zu erreichen, werden neue Instrumente der Mengensteuerung eingeführt. Im EEG 2014 wird ein gesetzlicher Ausbaupfad verankert, der für die Windenergie an Land von einem jährlichen Zubau von 2.500 MW ausgeht. Stillgelegte Windenergieanlagen werden vom Zubau abgezogen. Die Absenkung der Vergütung wird nicht mehr zum Beginn eines Jahres erfolgen, sondern ab dem 1. Januar 2016 vierteljährlich. Wird der Ausbaupfad deutlich überschritten, erhöht sich die Degression stufenweise. Spiegelbildlich wird die Degression bei einer deutlichen Unterschreitung abgesenkt. Die angepasste Degression greift erst für Anlagen, die fünf Monate nach Feststellung der Zielabweichung in Betrieb genommen werden.

Die finanzielle Förderung der Windenergie an Land wird insgesamt gekürzt werden. Gleichzeitig soll durch die Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells sichergestellt werden, dass an guten Binnenlandstandorten weiterhin ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist.

Die Integration der erneuerbaren Energie in den Strommarkt wird vorangetrieben, indem die Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird.

Darüber hinaus ist geplant, spätestens 2017 die finanzielle Förderung und ihre Höhe für die erneuerbaren Energien wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Als Pilotprojekt sind Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen vorgesehen.

- **Chancen**

4 von 10

Das im EEG 2014 enthaltene gesetzliche Ausbauziel von 2.500 MW wird voraussichtlich deutlich überschritten werden, so dass für 2016 mit einer einschneidenden Degression der Vergütung zu rechnen ist. Mit einem kurzfristigen Beschluss über die Freigabe der Windprojekte besteht die Chance, die wirtschaftlichen Vorteile einer Inbetriebnahme im ersten Quartal 2016 zu erlangen. Eine Inbetriebnahme noch in 2015 kann von den Herstellern nicht mehr garantiert werden. Teilinbetriebnahmen in 2015 werden aber angestrebt.

Die verpflichtende Direktvermarktung kann für kommunale Stadtwerke durchaus als Chance für neue Geschäftsfelder gesehen werden. Hier besteht für eigene als auch fremde EE-Anlagen die Möglichkeit, den erzeugten Strom im eigenen Namen zu vermarkten und auf dieser Basis attraktive Produkte für Endabnehmer anbieten zu können.

- **Risiken**

Verzögerungen bei der Inbetriebnahme führen aufgrund der vierteljährliche Degression im Jahr 2016 im Zusammenwirken mit dem atmenden Deckel zu den entsprechenden Abschlägen bei den Vergütungssätzen und damit bei der Gesamtwirtschaftlichkeit.

### **Risiko umweltrechtlicher Verbandsklagen**

Anerkannten Naturschutzverbänden kann nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in bestimmten Fällen ein Klagerecht gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen zustehen. Naturschutzverbände sind im nicht förmlichen Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch zur Beteiligung grundsätzlich weder berechtigt noch klagebefugt. Das einfache, nicht förmliche Genehmigungsverfahren steht nur Antragstellern mit kleineren Vorhaben und geringem naturschutzfachlichem Konfliktpotenzial offen. Dieses Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ist für Windparks bis zu 19 Anlagen möglich.

Stellt die Genehmigungsbehörde (RP Kassel) im Rahmen des Verfahrens jedoch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fest, ergibt sich daraus auch eine Klagebefugnis der Naturschutzverbände. Grundlage für die Entscheidung über die Pflicht zur Durchführung einer UVP ist eine umfangreiche Vorprüfung, die alle relevanten Schutzgüter umfasst.

Die bislang vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachten für die Windprojekte „Stiftswald“, „Rohrberg“ und „Buchberg“ zeigen, dass die Schutzgüter, die in einer UVP relevant sind, nicht derart beeinträchtigt werden, dass mit einer Pflicht zur UVP zu rechnen ist. Generell wurden bis jetzt in den Gutachten keine erheblichen Beeinträchtigungen, die einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen könnten, erfasst. Die Genehmigungsbehörde muss im Rahmen einer allgemeinen UVP-Vorprüfung die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Schutzgüter untersuchen und ihre Einschätzung dann im Staatsanzeiger, vor Erteilung der BImSchG Genehmigung, veröffentlichen.



Sollte, entgegen der nicht zu erwartenden UVP Pflicht, das RP Kassel im Rahmen der allgemeinen UVP Vorprüfung doch zu dem Ergebnis kommen, dass eine UVP Pflicht besteht, muss das längere, förmliche BImSchG-Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände durchgeführt werden. Nur in diesem Fall kann sich eine Klagebefugnis der Verbände ergeben, in welchem anerkannte Naturschutzverbände die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, gerichtlich überprüfen lassen. Eine Genehmigung, die zum Beispiel gegen Artenschutzrecht verstößt, ist rechtswidrig. Allerdings hat die aktuelle Rechtsprechung die „naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative“ der Genehmigungsbehörden gestärkt. Wurde ein Projekt genehmigt, ist daher anzunehmen, dass die Behörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Umweltrecht zutreffend bewertet hat.

### **Fazit:**

Das Risiko umweltrechtlicher Verbandsklagen ist aufgrund des zu erwartenden positiven Ergebnisses der allgemeinen UVP-Vorprüfung und des darauf aufbauenden nicht förmlichen, kurzen BImSchG-Verfahrens nicht zu erwarten. Das arten- und naturschutzrechtliche Konfliktpotenzial der Standorte ist aufgrund der detaillierten Untersuchungen eingrenzbar, so dass zu erwarten ist, dass die Schutzgutanalyse einer allgemeinen UVP-Vorprüfung durch das RP Kassel positiv ausfällt. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass ein zeitintensives Verbandsklageverfahren gegen die Genehmigungsbescheide zu erwarten ist.

### **Windprojekt „Kaufunger-Stiftswald“**

In dem Windparkprojekt „Kaufunger-Stiftswald“ sollen 9 Windkraftanlagen der 3-MW-Klasse errichtet werden. Das vertraglich gesicherte Projektgrundstück liegt südlich von Kaufungen, westlich von Helsa und nördlich von Eschenstruth auf den Erhebungen Bielstein (540 m ü. NN) und Großer Belgerkopf (497 m ü. NN).

Die vorherrschenden Windverhältnisse wurden im Jahr 2013 durch zwei bankfähige Windertragsgutachten ermittelt. Im Herbst 2013 wurde von der STW auf dem benachbarten Rohrberg ein 100 Meter hoher Windmessmast errichtet. Die Dauer der Messkampagne ist auf mindestens ein Jahr ausgelegt. Aktuell liegen nun ½-jahres Auswertungen vor. Diese zeigen ein besseres Windpotenzial als ursprünglich angenommen wurde.

Um eine noch höhere Sicherheit über die zu erwartende Windhöufigkeit zu erlangen, hat STW in Kooperation mit dem Fraunhofer Institut IWES aus Kassel eine hochmoderne LiDAR Messung (Light Detektion and ranging) beauftragt. Die Ergebnisse werden ebenfalls mit der 12-Monats-Auswertung des Windmessmastes im November 2014 vorliegen.

Der geplante weitere Projektablauf sieht vor, den BImSchG-Antrag rechtzeitig einzureichen, um den Genehmigungsbescheid im ersten Quartal 2015 zu erlangen. Die Bauarbeiten können Anfang 2015 beginnen, wenn die Genehmigung bis zum 31.01.2015 vorliegt. Der Windpark Stiftswald könnte dann voraussichtlich bis zum ersten Quartal 2016 in Betrieb genommen werden (vgl. Anlage Zeitplan). Problematisch ist hier die zeitliche Befristung der erforderlichen Rodungsarbeiten (Ende Februar 2015) werden.

Hier hat die Genehmigungsbehörde in den vergangenen Windparkprojekten jedoch eine Kulanzregelung angewendet.

6 von 10

### Voraussichtliche Projektentwicklungskosten

Projektentwicklung bis heute	ca.	0,4 Mio. €
Projektentwicklung bis Genehmigungsantrag weitere	ca.	0,3 Mio. €
Kosten nach Genehmigungsverfahren	ca.	0,6 Mio. €

### Anlagenauswahl

Die Windenergieanlage Enercon E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Nabenhöhe von 149 m stellt bei diesem Projekt die technisch optimale Anlage dar. Besonders das Starkwindregelkonzept kommt an diesem Standort gut zur Geltung.

Im Vergleich ist die Vestas V126 als reine Schwachwindanlage konzipiert und kann an diesem windstarken Standort ggf. dauerhaft überbeansprucht werden. Die Vestas V112 3,3 MW verfügt gegenüber der bereits betriebenen Variante mit 3,0 MW über ein überarbeitetes Generatorkonzept. Die Technik kann als ausgereift betrachtet werden. Aufgrund des kürzeren Rotors und der geringeren Nabenhöhe ist allerdings die Ausbeute des herrschenden Winddargebots nicht optimal.

### Windprojekt „Hessisch Lichtenau – Rohrberg“

Das Windprojekt Rohrberg befindet sich nördlich der Gemeinde Hessisch Lichtenau. Für das Projekt wird der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag für fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 vorbereitet. Die laufenden naturschutzfachlichen Untersuchungen lassen zum jetzigen Zeitpunkt keinen Grund erwarten, der der Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen könnte. Die weiteren Projektdetails können den vorangegangenen AR-Vorlagen entnommen werden.

Es ist vorgesehen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Rohrberg Anfang 2015 zu erhalten. Die Rodungsmaßnahmen müssen bis Ende Februar abgeschlossen sein. Anschließend könnten die Baumaßnahmen beginnen. Eine Inbetriebnahme im 1. Quartal 2016 wird angestrebt.

### Voraussichtliche Projektentwicklungskosten

Projektentwicklung bis heute	ca. (inkl. Buchberg)	0,4 Mio. €
Projektentwicklung bis Genehmigungsantrag weitere	ca.	0,3 Mio. €
Kosten nach Genehmigungsverfahren	ca.	0,4 Mio. €

## Anlagenauswahl

7 von 10

Die Windenergieanlage Enercon E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Nabenhöhe von 149 m stellt sich in dem Projekt als die technisch optimale Anlage dar. Besonders das Starkwindregelkonzept kommt an diesem Standort gut zur Geltung. Bezüglich der Alternativenanlagen wird auf die Begründung im Projekt Stiftswald verwiesen.

## Gemeinsamer Netzanschluss

Für jeden Windpark wurden zunächst individuelle Netzanschlusskonzepte erstellt.

Für das Projekt Kaufunger-Stiftswald besteht die Möglichkeit einen Großteil des erzeugten Windstroms in den Netzverknüpfungspunkt des bestehenden Windparks Söhrewald anzuschließen. Allerdings reicht die dort noch freie Kapazität nicht aus, um den gesamten Windstrom einspeisen zu können. Zusätzlich würde der Bau einer Übertragungsleitung in das nächstgelegene Mittelspannungsnetz (z.B. in Kaufungen) erforderlich werden, um die restliche Energiemenge einspeisen zu können.

Die Projekte Rohrberg und ggf. später auch Buchberg könnten auf der Hochspannungsebene (110 kV) an das Netz der E.ON Netz GmbH bei Hessisch Lichtenau angeschlossen werden. Eine erste Netzanschlussanfrage wurde positiv beantwortet. Der Anschluss wäre mit dem Bau einer 12 km langen Anschlussleitung und eines eigenen Umspannwerks unterhalb der Hochspannungs-Freileitung verbunden. Die Kosten für die Netzanschlüsse sind in Konsequenz durch die Windparkgesellschaften zu tragen.

Durch die räumliche Nähe der Windprojekte Kaufunger-Stiftswald, Rohr- und Buchberg ergibt sich die strategische Chance zur Realisierung eines gemeinsamen Netzanschlusses für alle drei Windparks. Vorgesehen ist der Bau eines zentralen Umspannwerkes im Windpark Kaufunger Stiftswald. Dieses modular angeordnete Umspannwerk könnte den Strom aller drei Windparks sammeln, ihn auf die Hochspannungsebene transformieren und anschließend über ein Hochspannungs-Erdkabel in das Kasseler Stadtnetz einspeisen. Die geplante modulare Bauweise bietet die Option durch eine Erweiterung des Umspannwerks weitere geplante Windparks anzuschließen.

Dieser gemeinsame Netzanschluss könnte durch die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) geplant und realisiert werden. Die Kosten hierfür müssen anteilig von den Windparks getragen werden. Diese Variante ist bereits bei Umsetzung der o.g. Windparkprojekte wirtschaftlicher als Einzellösungen. Da weitere Parks in dem Bereich geplant sind, ist die Chance auf eine spätere Kostenbeteiligung gegeben. Dies erhöht nachträglich die Wirtschaftlichkeit der Ursprungsprojekte. Daher wird diese Variante favorisiert. Allerdings ist diese Variante nur sinnvoll, wenn die o.g. Windparkprojekte zu ähnlichen Zeitpunkten realisiert werden.

Um den Netzanschluss rechtzeitig zur geplanten Inbetriebnahme der Windprojekte gewährleisten zu können, muss NSG mit der Planung kurzfristig beginnen. Hierdurch fallen Planungskosten an, die anteilig auf die Projekte verteilt werden.

Die Bestellung der erforderlichen Anlagen wird von NSG zeitnah ausgelöst, um den Netzanschluss rechtzeitig (Anfang 4. Quartal 2015) bereit zu stellen. Dies wird jedoch nur erfolgen, sofern das Genehmigungsverfahren sich für mindestens zwei Windparkprojekte (Buchberg und Stiftswald) positiv abzeichnet oder weitere Windparks (SUN, HSE) diesen Netzanschluss mitbenutzen werden.

Unter Vorlage der Kostenschätzungen und Abwägung der Chancen und Risiken hat der Aufsichtsrat der STW am 11. Juni 2014 der Realisierung eines gemeinsamen Netzanschlusses für die beiden Windparks zugestimmt.

### **Wirtschaftlichkeit**

Auf der Basis der EEG-Kabinettsfassung von April 2014 wurde die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Projekte Kaufunger Stiftswald und Rohrberg erstellt.

Rückmeldungen aus der Windbranche lassen darauf schließen, dass die Zubaurate für den geplanten „atmende Deckel“ im maßgeblichen Zeitraum deutlich übertroffen werden wird. Für den anvisierten Inbetriebnahmezeitpunkt 1. Quartal 2016 wurde daher die max. Degression für die erhöhte Anfangsvergütung angesetzt. Der aktuelle Stand für das EEG 2014 sieht zudem eine verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms vor, was zu einer zusätzlichen Kostenposition für die Windparkprojekte im Vergleich zu dem aktuellen EEG 2012 führt und dementsprechend berücksichtigt ist. Auf Basis der prognostizierten Winderträge der ½-Jahresmessung auf dem Rohrberg sind neben der Verfügbarkeit und der Transportverluste weitere Abschläge für mögliche, unentgeltliche Netzabschaltungen und andere Unwägbarkeiten vorgenommen worden.

Die Wirtschaftlichkeit der Projekte wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht aus heutiger Sicht eine angemessene Rendite, die insbesondere auf die überdurchschnittlichen Windhöffigkeiten der jeweiligen Standorte zurückzuführen ist.

### **Zusammenfassung**

Die beiden vorgenannten Windparkprojekte „Kaufunger Stiftswald“ und „Rohrberg“ sind insgesamt sehr positiv einzuschätzen. Besonders die sich abzeichnende sehr gute Windhöffigkeit, die insgesamt noch deutlich über dem Wert des Windparks Söhrewald liegt, ist bemerkenswert. Die Windertragsgutachten deuten darauf hin, dass es sich bei den genannten Projekten um sehr gute Standorte handelt, die wirtschaftlich betrieben werden können. Die Datengrundlage für die Windertragsgutachten wird momentan durch eine Windmessung am Rohrberg und durch LiDAR-Messungen im Laufe des Jahres 2014 noch wesentlich verbessert.

Entgegen der ursprünglichen Zeitplanung haben sich Verzögerungen ergeben, die eine vollständige Inbetriebnahme aller o.g. Windparks in 2015 nicht mehr realistisch erscheinen lassen.

Hierzu führten u. a. Unsicherheiten bei der EEG-Novellierung im ersten Quartal 2014 und ein unerwarteter Mehraufwand bei der Vogel- und Fledermauskartierung aufgrund von Zusatzforderungen durch die Obere Naturschutzbehörde. Begründet mit der aktuell guten Auftragslage werden seitens der WKA-Hersteller die Lieferzeiten bereits jetzt mit Anfang 2016 angegeben (zumindest Teil-Lieferungen).

9 von 10

Die aktuellen Entwicklungen der EEG-Reform deuten darauf hin, dass mit einer höheren Einspeisevergütung für Inbetriebnahmen bis Ende 2015 gerechnet werden kann. Ab 2016 wird zusätzlich zu der festgelegten Degression noch der „atmende Deckel“ wirken. Nach Einschätzung mehrerer Windkraftanlagen-Hersteller wird in 2015 ein massiver Zubau erfolgen. Dies führt zu einer zusätzlichen Absenkung der Einspeisevergütung als Wirkung des „atmenden Deckels“ in 2016.

Für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen in dieser Vorlage wurde dieses konservative Szenario für alle betrachteten Windparks angesetzt.

Der gemeinsame Netzanschluss ist in Summe günstiger als die Einzellösungen. Es bleibt ein gewisses Risiko, falls einer der Windparks nicht vollständig genehmigt werden sollte. Dem gegenüber stehen jedoch die Chancen, diesen Netzanschluss für weitere Windparks zu nutzen, die in diesem Gebiet schon feststehen. Hierzu zählen der SUN Windpark „Moskau“, der HSE Windpark „Hausfirste“ am Bilstein sowie eine noch nicht vergebene Windparkfläche im Kaufunger Wald.

Die Gründung der erforderlichen Projektgesellschaften soll nach einem positiven Beschluss zur Fortführung der Projekte zeitnah erfolgen. Die Gründe hierfür sind u. a. der sehr enge Zeitplan, die Projektfinanzierung, Eintragung der Grunddienstbarkeiten, Abschluss der Verträge, usw. Hierzu wurde bereits in der Sitzung am 7. September 2012 ein Beschluss des STW-Aufsichtsrats gefasst.

#### **Fazit:**

Es wird empfohlen, die beiden Windprojekte so schnell wie möglich umzusetzen. Jede Verzögerung bewirkt absehbar eine Verschlechterung der Projektwirtschaftlichkeit. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zu denen die Projekte betrieben werden, sind inzwischen gut einschätzbar. Die laufende EEG-Novelle wird im Ergebnis die Vergütungshöhe zwar insgesamt kürzen und eine Mengensteuerung enthalten. Weiterhin werden Windparkentwicklungen ab 2017 wahrscheinlich einem noch nicht näher bekannten Ausschreibungsverfahren unterworfen. Dies bedeutet ein zusätzliches Risiko und sollte auf jeden Fall vermieden werden. Aufgrund des sehr guten Windpotenzials lassen diese Projekte dennoch wirtschaftlichen Erfolg erwarten.

Gleichwohl wird seitens des Beteiligungsdezernates darauf hingewiesen, dass mit der Gründung dieser Gesellschaften die STW zunächst zu 100 % ins Risiko geht. Dieses Risiko kann erst reduziert werden, wenn ausreichend potentielle Partner gefunden werden, um das Projekt mitzutragen und das Risiko zu verteilen. Die gewählte Gesellschaftsform der GmbH & Co.KG ermöglicht zwar eine Darstellung des Fremdkapitals außerhalb des Konsolidierungskreises der KVV, dennoch steigt mit diesem Projekt die Neuverschuldung im Konzern zunächst um rund 88 Mio. €.

Auch langfristig bleibt ein erhebliches Risiko bei der STW, weil eine formal mögliche Insolvenz einer Beteiligung der STW erhebliche Rückwirkungen auf den KVV-Konzern hätte. Insbesondere mit Blick auf das Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 140 Mio. € für alle geplanten Windkraftanlagen sind die direkten und indirekten Risiken des Geschäftsmodells von herausragender Bedeutung.

10 von 10

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) bereits im Rahmen der Stadtverordnetenvorlage 101.17.1010 als Anlage beigefügt.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2014 der Realisierung dieser beiden Windparkprojekte zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **V E R T R A G**

über die Gründung einer GmbH & Co KG

zwischen

der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 16191 vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Markus Jungermann und Herrn Lars Rotzsche-Walther

und

der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 2150, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender), Herrn Dr. Thorsten Ebert und Herrn Dipl.-Oec. Stefan Welsch.

Die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin sowie Städtische Werke Aktiengesellschaft als derzeitige Kommanditistin gründen mit Wirkung zum 01.08.2014 die Firma

### **WINDPARK Rohrberg GmbH & Co. KG**

und stellen übereinstimmend den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

#### **Präambel**

- (1) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Geschäftssitz in Kassel und Gründungsgesellschafterin der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, die ihren Sitz ebenfalls in Kassel hat.

- (2) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft und ihre Tochter, die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, gründen als Projektgesellschaft nachfolgende Kommanditgesellschaft, die insbesondere als Betreiber von Windenergieanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen fungieren soll.
- (3) Die Kommanditgesellschaft ist insbesondere auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen, kommunaler Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften angelegt, welche insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien im regionalen Umfeld kooperieren wollen. Die Kommanditistin Städtische Werke Aktiengesellschaft beabsichtigt, ihren Kommanditanteil in einem frühen Stadium anteilig an entsprechende Interessenten zu veräußern. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet daher bereits jetzt Regelungen, die die künftige Gesellschafterstruktur betreffen.

## **§ 1 Firma**

Die Gesellschaft führt den Namen „Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG“.

## **§ 2 Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

## **§ 3 Gesellschaftszweck**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlage sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die den Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem



Zweck Anlagen, Geschäfte bzw. Grundstücke zu errichten, zu betreiben, zu erwerben, zu pachten und zu veräußern. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

## **§ 4**

### **Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalkonten**

- (1) Komplementärin, auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet, ist die „Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH“, die heute unter UR.-Nr. 16191/2013 des amtierenden Notars gegründet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keinen Kapitalanteil. Sie ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditistin ist die Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, mit einer Kommanditeinlage von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Millionen Euro).
- (4) Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft. Die Einlage ist fest; sie kann nur durch Änderung dieses Vertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditistin sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.
- (6) Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung der Beitrittserklärung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt der Kommanditist trotz Mahnung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach,

so ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. § 15 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- (8) Für jeden Kommanditisten werden vier Kapitalkonten geführt
- a) Auf dem Kommanditkapitalkonto (I) ist der Kommanditanteil eines jeden Kommanditisten zu verbuchen.
  - b) Auf dem Rücklagenkonto (II) werden die Einlagen zur Finanzierung des Projekts, die nicht als Hafteinlage geleistet werden, und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht.
  - c) Auf dem Verlustsonderkonto (III) werden alle den jeweiligen Kommanditisten treffenden Verluste verbucht. Künftige Gewinnanteile der Gesellschafter dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.
  - d) Auf dem Verrechnungskonto/Darlehenskonto (IV) werden ausschüttungsfähige Gewinnanteile und Entnahmen verbucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Die Kapitalkonten I bis III werden nicht verzinst.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen und der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den

Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

- (4) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

## **§ 6**

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist für zwanzig Jahre plus anteiliges Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage unkündbar. Danach kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus. §§ 16 und 17 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern der Geschäftswert der Maßnahme im Einzelfall 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) nicht überschreitet.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen.
- (4) Im Innenverhältnis bedürfen der/die Geschäftsführer bzw. die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
  - a) Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen, hiervon ausgenommen ist die Änderung der Konditionen (Laufzeit, Konversionszeitpunkt, Zinssatz) von Finanzierungsverträgen;
  - b) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder der Abschluss langfristiger Verwaltungs-, Pacht- und Mietverträge;
  - c) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
  - d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;
  - e) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Geschäftsverhältnissen;

- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten;
  - g) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages sofern dies nicht nach den Regeln des § 7a dieses Vertrages erfolgt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die Komplementärin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.
- (6) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, sie dürfen insbesondere die Geschäftsführung von Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

### **§ 7a**

#### **Vermarktung des Stroms**

Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der EEG-Vergütung nach § 16 EEG in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden. Kann die Städtische Werke Aktiengesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist, als bei der Einspeisung nach Satz 1, so wird die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft einen entsprechenden Stromliefervertrag abschließen.

### **§ 8**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss (siehe § 5 Abs. 4 dieses Vertrages) durch Beschluss festgestellt wird. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

- (3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen verpflichtet, wenn mehrere Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen 50 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Festkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist entsprechend Abs. 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die sodann unabhängig vom vertretenen Festkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Soweit Kommunen, kommunale Unternehmen und Genossenschaften Kommanditisten sind, können sich diese durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person des jeweiligen Vertretungsorgans vertreten lassen.

- (6) Die Kommanditisten sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Kommanditisten ausüben. Dasselbe gilt für einen Kommanditisten, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Die Versammlung wird durch einen Vertreter der Komplementärin geleitet, der auch den Schriftführer bestimmt.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben und den Kommanditisten unter Angabe des Absendedatums zu übersenden ist.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter über
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b. die Gewinnverwendung
  - c. die Höhe der Entnahmen gem. § 12 dieses Gesellschaftsvertrages,
  - d. die Thesaurierung von Gewinnanteilen (§ 4 Abs. 8 Buchst. B dieses Vertrages),
  - e. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
  - f. die Vergütung der Geschäftsführung,

- g. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
  - h. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - i. die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 17 dieses Vertrages).
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Stimmmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Gesellschafter über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
  - c. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
  - d. die Auflösung der Gesellschaft,
  - e. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
  - f. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
  - g. die Bestellung von Liquidatoren,
  - h. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
  - i. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
  - j. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
  - k. die Erteilung der Zustimmung für Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 Buchst. G dieses Vertrages.
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Je 1.000 Euro Kommanditanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10**

### **Vergütung der Komplementärin**

- (1) Der Komplementärin werden die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft sowie die ihr entstehenden Auslagen



ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erstattet, sobald sie entstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergütung für die Geschäftsführung, sie schließt auch den erforderlichen Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesenen Stammkapitals, ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und auch im Verlustfall zu zahlen.

## **§ 11**

### **Ergebnisverteilung**

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile nach Kapitalkonto I beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter. Die Gewinn- bzw. Verlustanteile werden gemäß § 4 Abs. 8 dieses Vertrages gebucht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung. Sie kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns als nichtentnahmefähiger Gewinn in die Rücklagen gestellt wird. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung und Ausschüttung der Rücklagen beschließen.

## **§ 12**

### **Entnahmen**

Entnahmen sind nur zulässig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

## **§ 12a**

### **Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft**

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern - auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern durch die Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft nach § 14 dieses Vertrages einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung durch die Gesellschaft dar.

## **§ 13**

### **Verfügung über Gesellschafteranteile / Vorerwerbsrecht**

- (1) Sowohl im Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter als auch an andere außen stehende Personen hat der Gesellschafter den zu veräußernden Anteil zunächst den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital der Gesellschaft anzubieten (Vorerwerbsrecht). Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist als erste Kommanditistin berechtigt, Kommanditanteile bis auf einen Betrag des Kommanditanteils von

25,1 % ohne Anbieterspflicht an weitere Kommanditisten zu veräußern. Die Kommanditisten haben gegenüber dem Veräußerer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebotes zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt berechnet sich nach § 17 dieses Vertrages.

- (2) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gilt § 13 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.
- (3) Soweit ein Kommanditist/die Kommanditisten den Vorerwerb gemäß Abs. 1 ablehnt/ablehnen bzw. sich innerhalb der Frist nicht äußert/äußern, steht es dem Gesellschafter frei, den entsprechenden Anteil an den anderen Gesellschafter/an die andere Person zu veräußern. Die bei einer Veräußerung an eine andere Person erforderliche Genehmigung der übrigen Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden.

## **§ 14**

### **Erstattungspflicht des Verkäufers**

- (1) Soweit durch einen Anteilsverkauf Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung auf einen Veräußerungsgewinn anfallen, trägt der Veräußerer diese Gewerbesteuer nebst steuerlichen Nebenleistungen. Der Verkäufer ist insoweit verpflichtet, der Gesellschaft den entsprechenden Mehrbetrag für Rechnung des Erwerbers zu erstatten. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags bleiben Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i.S.d. §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 GewStG außer Betracht.
- (2) Soweit durch einen Anteilsverkauf der gesamthänderische gewerbesteuerliche Verlust und/oder Verlustvortrag der Gesellschaft (§10 a GewStG) ganz oder teilweise verbraucht wird (Verlustverbrauchsbeitrag), trägt der Verkäufer neben der ggf. tatsächlich durch den Verkauf verursachten Gewerbesteuer und Nebenleistungen (Absatz 1) zusätzlich diejenige Gewerbesteuer, die unter Außerachtlassung der Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i. S. d.

§§ 8, 9, 11 Absatz 1 GewStG entstände, wenn der Verlustverbrauchsbetrag im Veranlagungszeitraum der steuerlichen Erfassung des Verkaufs als gesamthänderische Einnahme der Gewerbesteuer unterläge.

- (3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist 14 Kalendertage fällig, nachdem dem Verkäufer der Gewerbesteuerbescheid für denjenigen Veranlagungszeitraum übersandt worden ist, in dem der Veräußerungsgewinn gewerbesteuerlich zu erfassen ist. Soweit Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, wird der Erstattungsbetrag fällig, sobald die Aussetzung der Vollziehung endet und dem Verkäufer dies schriftlich nachgewiesen ist. Während der Aussetzung der Vollziehung ist der Verkäufer jederzeit zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Im Fall der vorzeitigen Tilgung trägt er neben der Gewerbesteuer diejenigen steuerlichen Nebenleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Gesellschaft entstanden sind.
- (4) Der auf den Verlustverbrauchsbetrag entfallende Erstattungsbetrag nach Absatz 2 ist 14 Kalendertage fällig nach Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides des Veranlagungszeitraums, in dem der Verkauf gewerbesteuerlich zu erfassen ist.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide, die Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 auslösen, nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers bestandskräftig werden. Sie kann dem Verkäufer insoweit eine Erklärungsfrist von einem Monat setzen. Sofern der Verkäufer die Steuerbescheide nicht anerkennen will, hat er der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu benennen, der bereit ist, einen Rechtsbehelf im Namen der Gesellschaft zu führen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer hat die Gesellschaft von allen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen und die Kosten auf Verlangen der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Verletzt die Gesellschaft die Pflichten aus diesem Absatz, entfällt sein Anspruch nach Absatz 1.
- (6) Soweit sich aufgrund der Durchführung eines Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahrens die Höhe der Erstattungsansprüche nach Absatz 1 oder 3 ändert, ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft fällig und zahlbar.

## § 15

### Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht binnen vier Wochen aufgehoben wird,
  - c) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Die Gesellschafterversammlung benennt dem ausgeschlossenen Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelten Preis zu erwerben. Erwerber können die übrigen Gesellschafter oder Dritte sein. Im Fall des § 15 Abs. 1 c) dieses Vertrages beträgt der gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelte Preis lediglich 80 %.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gegen Zahlung des Entgeltes nach Abs. 2 unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (4) Benennt die Gesellschafterversammlung dem ausgeschlossenen Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausgeschlossenen Erwerbers im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 3 S. 2 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an.

## § 16

### Übernahmerecht

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Anteil veräußert wird oder auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so ist jeder der Kommanditisten berechtigt, den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, teilen sie es sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern sie kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen übrigen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.
- (2) Mit Ausübung des Übernahmerechts geht der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des übernommenen Anteils auf den übernehmenden Gesellschafter über. Im Übrigen wächst er den anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an.
- (3) Der übernehmende Gesellschafter hat die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf eine Abfindung gem. § 17 dieses Vertrages freizustellen.

## **16a**

### **Aufnahme von Gesellschaftern**

Eine Aufnahme von Gesellschaftern (§ 9 Abs. 3 Buchst. d dieses Vertrages) ist nur zulässig, soweit dadurch die Beteiligungsquote der Städtische Werke AG, Kassel, am Festkapital der Gesellschaft 25,1 % nicht unterschritten wird.

## **§ 17**

### **Abfindungsguthaben**

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft bzw. im Falle der Übernahme durch einen anderen Gesellschafter von diesem eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten.

Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Gesellschafterversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters.

## **§ 18**

### **Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung**

- (1) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Komplementärin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Gesellschafter, Mitarbeitern der Konzernobergesellschaften der Gesellschafter und Beratern der Gesellschafter, sofern jede der genannten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber Anteilseignern der Gesellschafter und kommunalen Gremien, gegenüber denen eine Informations- und Berichtspflicht gemäß gesellschafts- und/oder kommunalrechtlichen Bestimmungen besteht. Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen von kommunalen Gebietskörperschaften oder Behörden gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern die dem vorstehenden Absatz entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen.

## **§ 19**

### **Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht im Beschlussverfahren festgelegt worden ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.



## **V E R T R A G**

### über die Gründung einer GmbH & Co KG

zwischen

der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 16191 vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Markus Jungermann und Herrn Lars Rotzsche-Walther

und

der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 2150, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender), Herrn Dr. Thorsten Ebert und Herrn Dipl.-Oec. Stefan Welsch.

Die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin sowie Städtische Werke Aktiengesellschaft als derzeitige Kommanditistin gründen mit Wirkung zum 01.08.2014 die Firma

### **WINDPARK STIFTSWALD GmbH & Co. KG**

und stellen übereinstimmend den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

#### **Präambel**

- (1) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Geschäftssitz in Kassel und Gründungsgesellschafterin der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, die ihren Sitz ebenfalls in Kassel hat.
- (2) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft und ihre Tochter, die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, gründen als Projektgesellschaft nachfolgende

Kommanditgesellschaft, die insbesondere als Betreiber von Windenergieanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen fungieren soll.

- (3) Die Kommanditgesellschaft ist insbesondere auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen, kommunaler Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften angelegt, welche insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien im regionalen Umfeld kooperieren wollen. Die Kommanditistin Städtische Werke Aktiengesellschaft beabsichtigt, ihren Kommanditanteil in einem frühen Stadium anteilig an entsprechende Interessenten zu veräußern. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet daher bereits jetzt Regelungen, die die künftige Gesellschafterstruktur betreffen.

## **§ 1 Firma**

Die Gesellschaft führt den Namen „Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG“.

## **§ 2 Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

## **§ 3 Gesellschaftszweck**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlage sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die den Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem Zweck Anlagen, Geschäfte bzw. Grundstücke zu errichten, zu betreiben, zu

erwerben, zu pachten und zu veräußern. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

## **§ 4**

### **Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalkonten**

- (1) Komplementärin, auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet, ist die „Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH“, die heute unter UR.-Nr. 16191/2013 des amtierenden Notars gegründet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keinen Kapitalanteil. Sie ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditistin ist die Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, mit einer Kommanditeinlage von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Millionen Euro).
- (4) Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft. Die Einlage ist fest; sie kann nur durch Änderung dieses Vertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditistin sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.
- (6) Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung der Beitrittserklärung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt der Kommanditist trotz Mahnung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. § 15 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- (8) Für jeden Kommanditisten werden vier Kapitalkonten geführt
- a) Auf dem Kommanditkapitalkonto (I) ist der Kommanditanteil eines jeden Kommanditisten zu verbuchen.
  - b) Auf dem Rücklagenkonto (II) werden die Einlagen zur Finanzierung des Projekts, die nicht als Hafteinlage geleistet werden, und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht.
  - c) Auf dem Verlustsonderkonto (III) werden alle den jeweiligen Kommanditisten treffenden Verluste verbucht. Künftige Gewinnanteile der Gesellschafter dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.
  - d) Auf dem Verrechnungskonto/Darlehenskonto (IV) werden ausschüttungsfähige Gewinnanteile und Entnahmen verbucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Die Kapitalkonten I bis III werden nicht verzinst.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen und der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

- (4) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

## **§ 6**

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist für zwanzig Jahre plus anteiliges Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage unkündbar. Danach kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus. §§ 16 und 17 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern der Geschäftswert der Maßnahme im Einzelfall 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) nicht überschreitet.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen.
- (4) Im Innenverhältnis bedürfen der/die Geschäftsführer bzw. die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
  - a) Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen, hiervon ausgenommen ist die Änderung der Konditionen (Laufzeit, Konversionszeitpunkt, Zinssatz) von Finanzierungsverträgen;
  - b) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder der Abschluss langfristiger Verwaltungs-, Pacht- und Mietverträge;
  - c) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
  - d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;
  - e) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Geschäftsverhältnissen;
  - f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten;

- g) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages sofern dies nicht nach den Regeln des § 7a dieses Vertrages erfolgt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die Komplementärin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.
- (6) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, sie dürfen insbesondere die Geschäftsführung von Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

## **§ 7a**

### **Vermarktung des Stroms**

Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der EEG-Vergütung nach § 16 EEG in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden. Kann die Städtische Werke Aktiengesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist, als bei der Einspeisung nach Satz 1, so wird die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft einen entsprechenden Stromliefervertrag abschließen.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss (siehe § 5 Abs. 4 dieses Vertrages) durch Beschluss festgestellt wird. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die

Tagesordnung angeben. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

- (3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen verpflichtet, wenn mehrere Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen 50 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Festkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist entsprechend Abs. 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die sodann unabhängig vom vertretenen Festkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Soweit Kommunen, kommunale Unternehmen und Genossenschaften Kommanditisten sind, können sich diese durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person des jeweiligen Vertretungsorgans vertreten lassen.
- (6) Die Kommanditisten sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Kommanditist, der selbst oder



dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Kommanditisten ausüben. Dasselbe gilt für einen Kommanditisten, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.

- (7) Die Versammlung wird durch einen Vertreter der Komplementärin geleitet, der auch den Schriftführer bestimmt.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben und den Kommanditisten unter Angabe des Absendedatums zu übersenden ist.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter über
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b. die Gewinnverwendung
  - c. die Höhe der Entnahmen gem. § 12 dieses Gesellschaftsvertrages,
  - d. die Thesaurierung von Gewinnanteilen (§ 4 Abs. 8 Buchst. B dieses Vertrages),
  - e. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
  - f. die Vergütung der Geschäftsführung,
  - g. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
  - h. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - i. die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 17 dieses Vertrages).

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Stimmmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Gesellschafter über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
  - c. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
  - d. die Auflösung der Gesellschaft,
  - e. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
  - f. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
  - g. die Bestellung von Liquidatoren,
  - h. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
  - i. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
  - j. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
  - k. die Erteilung der Zustimmung für Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 Buchst. G dieses Vertrages.
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Je 1.000 Euro Kommanditanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10**

### **Vergütung der Komplementärin**

- (1) Der Komplementärin werden die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft sowie die ihr entstehenden Auslagen ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erstattet, sobald sie entstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergütung für die Geschäftsführung, sie schließt auch den

erforderlichen Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesenen Stammkapitals, ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und auch im Verlustfall zu zahlen.

## **§ 11**

### **Ergebnisverteilung**

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile nach Kapitalkonto I beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter. Die Gewinn- bzw. Verlustanteile werden gemäß § 4 Abs. 8 dieses Vertrages gebucht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung. Sie kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns als nichtentnahmefähiger Gewinn in die Rücklagen gestellt wird. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung und Ausschüttung der Rücklagen beschließen.

## **§ 12**

### **Entnahmen**

Entnahmen sind nur zulässig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

## **§ 12a**

### **Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft**

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern - auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern durch die Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft nach § 14 dieses Vertrages einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung durch die Gesellschaft dar.

## **§ 13**

### **Verfügung über Gesellschafteranteile / Vorerwerbsrecht**

- (1) Sowohl im Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter als auch an andere außen stehende Personen hat der Gesellschafter den zu veräußernden Anteil zunächst den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital der Gesellschaft anzubieten (Vorerwerbsrecht). Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist als erste Kommanditistin berechtigt, Kommanditanteile bis auf einen Betrag des Kommanditanteils von 25,1 % ohne Anbieterspflichtung an weitere Kommanditisten zu veräußern. Die Kommanditisten haben gegenüber dem Veräußerer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebotes zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt berechnet sich nach § 17 dieses Vertrages.

- (2) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gilt § 13 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.
- (3) Soweit ein Kommanditist/die Kommanditisten den Vorerwerb gemäß Abs. 1 ablehnt/ablehnen bzw. sich innerhalb der Frist nicht äußert/äußern, steht es dem Gesellschafter frei, den entsprechenden Anteil an den anderen Gesellschafter/an die andere Person zu veräußern. Die bei einer Veräußerung an eine andere Person erforderliche Genehmigung der übrigen Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden.

## **§ 14**

### **Erstattungspflicht des Verkäufers**

- (1) Soweit durch einen Anteilsverkauf Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung auf einen Veräußerungsgewinn anfallen, trägt der Veräußerer diese Gewerbesteuer nebst steuerlichen Nebenleistungen. Der Verkäufer ist insoweit verpflichtet, der Gesellschaft den entsprechenden Mehrbetrag für Rechnung des Erwerbers zu erstatten. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags bleiben Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i.S.d. §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 GewStG außer Betracht.
- (2) Soweit durch einen Anteilsverkauf der gesamthänderische gewerbesteuerliche Verlust und/oder Verlustvortrag der Gesellschaft (§10 a GewStG) ganz oder teilweise verbraucht wird (Verlustverbrauchsbetrag), trägt der Verkäufer neben der ggf. tatsächlich durch den Verkauf verursachten Gewerbesteuer und Nebenleistungen (Absatz 1) zusätzlich diejenige Gewerbesteuer, die unter Außerachtlassung der Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i. S. d. §§ 8, 9, 11 Absatz 1 GewStG entstände, wenn der Verlustverbrauchsbetrag im Veranlagungszeitraum der steuerlichen Erfassung des Verkaufs als gesamthänderische Einnahme der Gewerbesteuer unterläge.

- (3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist 14 Kalendertage fällig, nachdem dem Verkäufer der Gewerbesteuerbescheid für denjenigen Veranlagungszeitraum übersandt worden ist, in dem der Veräußerungsgewinn gewerbesteuerlich zu erfassen ist. Soweit Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, wird der Erstattungsbetrag fällig, sobald die Aussetzung der Vollziehung endet und dem Verkäufer dies schriftlich nachgewiesen ist. Während der Aussetzung der Vollziehung ist der Verkäufer jederzeit zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Im Fall der vorzeitigen Tilgung trägt er neben der Gewerbesteuer diejenigen steuerlichen Nebenleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Gesellschaft entstanden sind.
- (4) Der auf den Verlustverbrauchsbetrag entfallende Erstattungsbetrag nach Absatz 2 ist 14 Kalendertage fällig nach Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides des Veranlagungszeitraums, in dem der Verkauf gewerbesteuerlich zu erfassen ist.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide, die Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 auslösen, nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers bestandskräftig werden. Sie kann dem Verkäufer insoweit eine Erklärungsfrist von einem Monat setzen. Sofern der Verkäufer die Steuerbescheide nicht anerkennen will, hat er der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu benennen, der bereit ist, einen Rechtsbehelf im Namen der Gesellschaft zu führen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer hat die Gesellschaft von allen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen und die Kosten auf Verlangen der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Verletzt die Gesellschaft die Pflichten aus diesem Absatz, entfällt sein Anspruch nach Absatz 1.
- (6) Soweit sich aufgrund der Durchführung eines Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahrens die Höhe der Erstattungsansprüche nach Absatz 1 oder 3 ändert, ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft fällig und zahlbar.

## **§ 15**

### **Ausschluss eines Gesellschafters**

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht binnen vier Wochen aufgehoben wird,
  - c) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Die Gesellschafterversammlung benennt dem ausgeschlossenen Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelten Preis zu erwerben. Erwerber können die übrigen Gesellschafter oder Dritte sein. Im Fall des § 15 Abs. 1 c) dieses Vertrages beträgt der gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelte Preis lediglich 80 %.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gegen Zahlung des Entgeltes nach Abs. 2 unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (4) Benennt die Gesellschafterversammlung dem ausgeschlossenen Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausgeschlossenen Erwerbers im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 3 S. 2 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an.

## **§ 16**

### **Übernahmerecht**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Anteil veräußert wird oder auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so ist jeder der Kommanditisten berechtigt, den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu

übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, teilen sie es sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern sie kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen übrigen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.

- (2) Mit Ausübung des Übernahmerechts geht der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des übernommenen Anteils auf den übernehmenden Gesellschafter über. Im Übrigen wächst er den anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an.
- (3) Der übernehmende Gesellschafter hat die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf eine Abfindung gem. § 17 dieses Vertrages freizustellen.

## **16a**

### **Aufnahme von Gesellschaftern**

Eine Aufnahme von Gesellschaftern (§ 9 Abs. 3 Buchst. d dieses Vertrages) ist nur zulässig, soweit dadurch die Beteiligungsquote der Städtische Werke AG, Kassel, am Festkapital der Gesellschaft 25,1 % nicht unterschritten wird.

## **§ 17**

### **Abfindungsguthaben**

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft bzw. im Falle der Übernahme durch einen anderen Gesellschafter von diesem eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten. Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Gesellschafterversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters.



## **§ 18**

### **Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung**

- (1) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Komplementärin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Gesellschafter, Mitarbeitern der Konzernobergesellschaften der Gesellschafter und Beratern der Gesellschafter, sofern jede der genannten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber Anteilseignern der Gesellschafter und kommunalen Gremien, gegenüber denen eine Informations- und Berichtspflicht gemäß gesellschafts- und/oder kommunalrechtlichen Bestimmungen besteht. Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen von kommunalen Gebietskörperschaften oder Behörden gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern die dem vorstehenden Absatz entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen.

## **§ 19**

### **Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht im Beschlussverfahren festgelegt worden ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

**Vorlage Nr. 101.17.1212**

17. Februar 2014

1 von 1

## **Geburtshilfe Klinik Wolfhagen erhalten**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Vertreter der Stadt Kassel im Aufsichtsrat der Gesundheit Nordhessen Holding AG auf,

- die Geschäftsführung zu beauftragen, die am 30.01.2014 von deren Seite erwirkte Schließung der Abteilung Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Wolfhagen rückgängig zu machen.
- die Geschäftsführung zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufrechterhaltung des medizinischen Angebots in der Geburtshilfe in Wolfhagen zu beauftragen.

### **Begründung:**

Die Stadt Kassel als Haupteigentümer der Gesundheit Nordhessen Holding AG hat gegenüber den Menschen in Stadt und Landkreis eine gesellschaftliche Verantwortung für die medizinische Versorgung.

Eine rein profitorientierte Sicht steht im Gegensatz zum Bedarf der Eltern an einer wohnortnahen Geburtsbetreuung und –hilfe. Die gesundheitliche Versorgung ist daneben auch wichtiger Aspekt bei der Wohnortwahl im ländlichen Raum. Die von der Klinikleitung vorgetragene „Unmöglichkeit“ der Findung von Fachkräften zum weiteren Betrieb der Geburtshilfe kann nicht Vorwand für die Schließung der Abteilung sein. Die Suche muss erneut intensiviert und über weitere Anreize dort zu beschäftigender Pflegekräfte nachgedacht werden. Der Klinikstandort Wolfhagen muss in seiner Gesamtheit erhalten bleiben.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1310**

14. Mai 2014

1 von 2

**Zugang zu Gremien von KasselWasser und Stadtreinigern sicherstellen**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Jede Fraktion kann eine\*n Stadtverordnete\*n mit beratender Stimme und dem Recht Anfragen und Anträge zu stellen in die Betriebskommission von KasselWasser und den Stadtreinigern entsenden.
2. Die beiden Betriebssatzungen werden entsprechend angepasst, die Regelungen sollen zeitnah wirksam werden.

**Begründung:**

Da in der bestehenden Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel 11 Mitglieder und in der Betriebskommission von KasselWasser 7 Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden sind, werden die kleineren Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in den Gremien nicht repräsentiert. Dadurch können sie ihrer für eine demokratische Gesellschaft grundlegenden Verantwortung der Kontrolle durch die Opposition nicht in ausreichendem Maße nachkommen, da ohne einen Vertreter\*in in den jeweiligen Gremien fundamentalste Informationen über die stadteigenen Betriebe nicht zu erlangen sind.

Berichtersteller/-in:

Stadtverordneter Norbert Domes

Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender  
Kasseler Linke

Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender FDP

Bernd Häfner  
Fraktionsvorsitzender  
Demokratie erneuern/Freie  
Wähler



**Vorlage Nr. 101.17.1322**

21. Mai 2014  
1 von 1

**Beteiligung der Stadt Kassel an der EAM**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

1. An welches Unternehmen ist der Beratungsauftrag erteilt worden?
2. Ist die Beratung bereits abgeschlossen?
3. Gibt es eine schriftliche zusammenfassende Bewertung der Chancen und Risiken der beabsichtigten Beteiligung?
4. Existiert ein Finanzplan für eine Kasseler Beteiligung?
5. Wann werden die Dokumente und Informationen den Stadtverordneten zur Kenntnis gebracht?
6. Wie ist der momentane Stand bzw. die aktuelle Position der „Alteigentümer“ und aktuellen Anteilseigner der neuen EAM zur der Beteiligungsabsicht von Kassel?
7. In welcher Höhe ist zu welchem Preis eine Beteiligung an der neuen EAM realisierbar?
8. Gibt es eine sinnvolle Kooperation mit den Städtischen Werken um zum Beispiel die Endkundenverwaltung gemeinsam zu organisieren?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1344**

17. Juni 2014  
1 von 1

**Ergebnisse der Fachtagung "Sauberkeit sta(d)tt Littering"**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Ergebnisse hat die Fachtagung „Sauberkeit sta(d)tt Littering“ am 04. und 05.06.2014 für die Stadtreiniger erbracht?
2. Warum wurde einmal mehr bei dieser Tagung die Akademie Dr. Obladen GmbH, Tauentzienstraße 7a, 10789 Berlin, als Veranstalter gewählt?
3. Wurden bei dieser Veranstaltung Honorare an Referenten gezahlt?
4. Wenn ja, in welcher Höhe?
5. Wurde der Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ an der Aufteilung der Gewinne beteiligt?

Fragesteller/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1359**

23. Juni 2014

**Flughafen Calden - Arbeitsverhältnisse und Finanzierung offenlegen**

1 von 1

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie lautet der Inhalt des Haustarifvertrages sowie anderer bei der Flughafen GmbH geltender Tarifverträge?
2. Sind tarifliche Regelungen bei der Flughafen GmbH bisher veröffentlicht worden oder ist dies geplant?
3. Was steht einer Veröffentlichung der tariflichen Regelungen bei der Flughafen GmbH entgegen?
4. Wie sieht die Beschäftigtenstruktur der direkt bei der Flughafen GmbH angestellten Beschäftigten und der an Drittfirmen ausgelagerten Tätigkeiten aus?
5. Nach welchem Tarifvertrag werden diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flughafen GmbH entlohnt, die sich nicht in einer haustariflichen Regelung befinden?
6. Wie hoch ist der Anteil der bei der Flughafen GmbH beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nach einer haustariflichen Regelung bezahlt werden?
7. Welche Mehrkosten würden bei der Flughafen GmbH entstehen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem in Frage 5 erfragten Tarifvertrag entlohnt würden?
8. Auf welchen Betrag belaufen sich die Bezüge der Geschäftsführung der Flughafen GmbH?
9. Wie hoch sind die Kosten für die Flughafen GmbH durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen Dritter?
10. Wie ist der Stand der Verhandlungen über die Fortführung der Kostenerstattung für hoheitliche Tätigkeiten?
11. Sieht der Magistrat finanzielle Risiken beim Umfang der vom Land Hessen zukünftig für die Durchführung hoheitlicher Aufgaben an die Flughafen GmbH zu leistende Kostenerstattung?
12. Wie hoch ist der finanzielle Umfang der Unterstützung werblicher Aktivitäten von Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern im Rahmen des Haushaltspostens Marketing?
13. Werden Verwendungsnachweise für die im Rahmen von Marketingmaßnahmen an Fluggesellschaften und Reiseveranstalter erfolgten Zahlungen erhoben?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender